

Landratsamt Dachau



Planfeststellungsbeschluss

**Hochwasserschutz von Günding
an der Maisach in Bergkirchen**

Dachau, den 14.07.2021

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	
Inhaltsverzeichnis	
Abkürzungsverzeichnis	
A. Entscheidung	6
I. Feststellung des Plans	6
II. Festgestellte Planunterlagen	7
III. Konzentrierte naturschutzrechtliche Entscheidungen	9
IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen	9
1. Baubeginn und Bauende	9
2. Wasserwirtschaft	10
3. Naturschutz und Landschaftspflege	13
4. Fischerei	14
5. Georisiken	15
6. Bodenschutz und Abfallrecht	15
7. Denkmalschutz	16
8. Straßennutzung	16
9. Immissionsschutz	17
10. Entschädigung	18
11. Sonstiges	18
12. Hinweise	18
13. Vorbehalt weiterer Vorgaben	19
V. Entscheidungen über Einwendungen (siehe auch C.V.3, C.V.2.2.3.3)	19
VI. Sofortige Vollziehbarkeit	19
VIII. Kostenentscheidung	19
B. Sachverhalt	20
I. Anlass	20
II. Beschreibung der Planung	21
III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	26
1. Antrag vom 21.06.2018 mit Planunterlagen vom 06.06.2018	26
2. Erörterungstermin vom 12.03.2019	26
3. Tektur vom 05.06.2019	27
4. Erörterungstermin (Fortsetzung) vom 14.07.2020	27
5. Verträglichkeitsprüfungen	27
C. Entscheidungsgründe	28
I. Rechtsgrundlage	28
II. Zuständigkeit	28
III. Verfahren	28

1. Anhörungsverfahren	28
2. Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	29
IV. Umweltverträglichkeitsprüfung, zusammenfassende Darstellung	30
1. Beschreibung und vergleichende Bewertung der Planungsvarianten	30
2. Beschreibung des Vorhabens	32
3. Planungsvorgaben	33
3.1 Schutzgebiete	33
3.2 Regionalplan	34
3.3 Flächennutzungsplan	35
3.4 Agrarleitplan (jetzt landwirtschaftliche Standortkartierung)	35
3.5 Waldfunktionsplan Region München	35
3.6 Arten- und Biotopschutzprogramm	36
4. Mögliche Auswirkungen durch das Vorhaben	36
5. Auswirkungen auf den Menschen	37
6. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Lebensräume	39
6.1 Baubedingte Auswirkungen	39
6.2 Anlagenbedingte Auswirkungen	40
6.3 Spezieller Artenschutz, Auswirkungen auf geschützte Arten	41
6.4 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Biotope	42
7. Auswirkungen auf den Boden	43
8. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	44
8.1 Auswirkungen auf Oberflächengewässer	44
8.2 Auswirkungen auf das Grundwasser	46
9. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft	47
10. Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild	47
11. Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und Sachgüter	49
12. Zusammenfassung	49
V. Materiell-rechtliche Würdigung	51
1. Planrechtfertigung	52
1.1 Notwendigkeit einer Planrechtfertigung	52
1.2 Bedarfsanalyse	53
1.3 Bedarfsdeckung durch das Vorhaben	53
2. Öffentliche Belange	54
2.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	54
2.2 Fachplanerische Alternativenprüfung	56
2.3 Ausbaustandard	60
2.4 Naturschutz und Landschaftspflege	61
2.5 Fischerei	63
2.6 Denkmalschutz	64
2.7 Straßen- und Wegerecht	66

2.8 Immissionsschutz	69
2.9 Stellungnahmen der Gemeinde Bergkirchen und der Verbände	72
2.9.1 Gemeinde Bergkirchen	72
2.9.2 Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.	72
2.9.3 Landesfischereiverband Bayern e.V.	72
3. Einwendungen	72
3.1 Grundeigentum, Rechte Dritter	72
3.2 Private Einzeleinwendungen	76
3.2.1 Einwender 01	76
3.2.2 Einwender 02	76
3.2.3 Einwender 03	77
3.2.4 Einwender 04	77
3.2.5 Einwender 05	78
3.2.6 Einwender 06	78
3.2.7 Einwender 07 und 08	78
3.2.8 Einwender 09	80
3.2.9 Einwender 10 und 11	80
3.2.10 Einwender 12 und 13	81
3.2.11 Einwender 14	81
3.2.12 Einwender 15	82
3.2.13 Einwender 16	82
3.2.14 Einwender 17	83
3.2.15 Einwender 18 und 19	84
3.2.16 Einwender 20 und 21	85
4. Gesamtabwägung	88
D. Sofortige Vollziehbarkeit	92
E. Kostenentscheidung	94
F. Rechtsbehelfsbelehrung	95

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayFiG	Bayerisches Fischereigesetz
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BV	Verfassung des Freistaates Bayern
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler
EuGH	Europäischer Gerichtshof
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
LEP	Landesentwicklungsprogramm Bayern
KG	Bayerisches Kostengesetz
ROG	Raumordnungsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
a.a.O.	am angegebenen Ort
a.F.	alte Fassung
n.F.	neue Fassung
FFH	Flora-Fauna-Habitat (Natura 2000-Gebiet)
HQ 100	hundertjährliches Hochwasser
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit



Gegen Empfangsbekanntnis

Freistaat Bayern
vertreten durch das
Wasserwirtschaftsamt München
Heißstr. 128
80797 München

Hausanschrift: Bgm.-Zauner-Ring 11, 85221 Dachau
MVV-Omnibuslinie 720 und 722:
Haltestelle „Landratsamt“
Postanschrift: Weiherweg 16, 85221 Dachau
Sachbearbeitung: Herr Beyer
Zimmer: E 10
Telefon: 08131 / 74 - 382
Telefax: 08131 / 74 - 11742
E-Mail: Umweltrecht@lra-dah.bayern.de
Internet: www.landratsamt-dachau.de
Unser Zeichen: 61 / 641 – 3 / 2
Datum: 20.07.2021

Ihr Schreiben v. / Zeichen
21.06.2018 /
B1-4444-Maisach-12157/2018

**Vollzug der Wassergesetze;
Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG für die Errichtung und den
Betrieb des Hochwasserschutzes von Günding in der Gemeinde Bergkirchen**

Anlagen: 1 ausgefertigter Plan
1 Empfangsbekanntnis g. R.

Das Landratsamt Dachau erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Entscheidung

I. Feststellung des Plans

Das Landratsamt Dachau stellt nach § 68 Abs. 1 WHG auf Antrag vom 21.06.2018 des Freistaats Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt München, den Plan zur Errichtung des technischen Hochwasserschutzes für die Ortschaft Günding in der Gemeinde Bergkirchen in Gestalt der nachstehenden Planunterlagen und Vorgaben fest.

Besuchszeiten:
Mo – Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten:
Sparkasse Dachau
Volksbank Raiffeisenbank
Postbank München

IBAN:
DE98700515400380901645
DE75700915000000006050
DE49700100800010148808

BIC:
BYLADEM1DAH
GENODEF1DCA
PBNKDEFF700

II. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes München vom 31.08.2020 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Dachau vom 14.07.2021 versehenen Unterlagen:

Ordner 1

Erläuterung – Anlage 1

Pläne Hochwasserschutz – Anlage 2

2.1	Übersichtslageplan	1:25.000
2.2	Maßnahme-, Lageplan	1:1.000
2.3	Längsschnitt Hochwasserschutzmauer	1:1.000/100
2.4	Längsschnitt Bulachgraben	1:2500
2.5	Querprofil 1 bis 4	1:500
2.6	Querprofil 5	1:100
2.7	Querprofil 6	1:100
2.8	Querprofil 7	1:100
2.9	Querprofil 8	1:100
2.10	Querprofil 9	1:100
2.11	Querprofil 10	1:100
2.12	Absperrschütz Sportplatz	1:200/50
2.13	Pumpensumpf Brücke	1:50
2.14	Durchlass Kanalstraße	1:100
2.15	Baugrube Durchlass	1:100

Pläne Brückenneubau „St. Vitus Straße“ und „Werksallee“ – Anlage 3

3.1	Lageplan Brücke St. Vitus Straße	1:100
3.2	Ansichten/Längsschnitt/Querschnitte Brücke St. Vitus Straße	1:100/50
3.3	Lageplan Straßenplanung, Anrampungen	1:250
3.4	Höhenplan Straßenplanung Anrampungen	1:250/25
3.5	Regelquerschnitt Straßenplanung	1:50

Hydraulische Berechnung – Anlage 4

4.1	Bericht	
4.2	Unterlagen zur Modellerstellung/Kalibrierung	
4.2.1	Lageplan mit zugewiesenen Rauheiten -Teil 1	
4.2.2	Lageplan mit zugewiesenen Rauheiten -Teil 2	
4.2.3	LP Kalibrierungsergebnisse HQ100 – Vergleich mit vorläufig gesichertem Ü-Gebiet	
4.2.4	Kalibrierungsergebnisse HQ100+K – Vergleich mit Hochwasser 2013	
4.3	Lagepläne zum Ist-Zustand	
4.3.1	P3_HY_201	1:2.000
	HQ10 = 28 m ³ /s: Fließtiefen und Überschwemmungsgebiet	
4.3.2	P3_HY_202	1:2.000
	HQ50 = 40 m ³ /s: Fließtiefen und Überschwemmungsgebiet	
4.3.3	P3_HY_203-1	1:2.000
	HQ100 = 45 m ³ /s Fließtiefen und Überschwemmungsgebiet	

4.3.4 P3_HY_203-2	1:2.000
HQ100 = 45 m ³ /s Fließgeschwindigkeit und Überschwemmungsgebiet	
4.3.5 P3_HY_204-1	1:2.000
HQ100+K = 51,75 m ³ /s Fließtiepen und Überschwemmungsgebiet	
4.3.6 P3_HY_204-2	1:2.000
HQ100+K = 51,75 m ³ /s Fließgeschwindigkeiten und Überschwemmungsgebiet	
4.4 Lagepläne zum künftigen Zustand	
4.4.1 P3_HY_301	1:2.000
HQ10 = 28 m ³ /s: Fließtiepen und Überschwemmungsgebiet	
4.4.2 P3_HY_302	1:2.000
HQ50 = 40 m ³ /s: Fließtiepen und Überschwemmungsgebiet	
4.4.3 P3_HY_303_1	1:2.000
HQ100 = 45 m ³ /s: Fließtiepen und Überschwemmungsgebiet	
4.4.4 P3_HY_303-2	1:2.000
HQ100 = 45 m ³ /s: Fließgeschwindigkeiten und Überschwemmungsgebiet	
4.4.5 P3_HY_304_1	1:2.000
HQ100+K = 51,75 m ³ /s: Fließtiepen und Überschwemmungsgebiet	
4.4.6 P3_HY_304_2	1:2.000
HQ100+K = 51,75 m ³ /s: Fließgeschwindigkeiten und Überschwemmungsgebiet	
4.4.7 P3_HY_307	1:2.000
HQ1000 = 64m ³ /s Fließtiepen und Überschwemmungsgebiet	
4.5 Längsschnitte mit Vergleich zwischen Ist- und Plan-Zustand	
4.5.1 Lageplan (Skizze) mit Schnittführungen	
4.5.2 Längsschnitt Bulachgraben	
4.5.3 Längsschnitt Flutmulde / Amperkanal	
4.5.4 Auswirkung des Wellblechdurchlasses auf den Wasserspiegel	
4.6 Auswirkungen Wasserspiegel	
4.6.1 P3_HY_306	1:5.000
Wasserspiegeldifferenzen-Plan „Plan zu Ist“	

Ordner 2

Variantenvergleich (WWA) – Anlage 5

5.1 Bericht Variantenvergleich	
5.2 Variantenmatrix	
5.3 LP Variante Flutmulde zur Maisach	1:5.000

Grundstücksverzeichnis – Anlage 6

6.1 Grundstücksverzeichnis	
6.2 LP Grundstücksverzeichnis	1:2.500

Bauwerksverzeichnis – Anlage 7

Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) – Anlage 8

8.1 Bericht UVS	
8.2 T1616-1 Mensch: Erholung / Freizeit	1:15.000
8.3 T1616-2 Nutzung und Vegetationstypen	1:2.500
8.4 T1616-3 Lebensräume/Tiere/Pflanzen	1:2.500
8.5 T1616-4 Wasser	1:15.000
8.6 T1616-5 Landschaftsbild	1:15.000

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) – Anlage 9

9.1	Bericht LBP	
9.2	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	
9.3	T1506-1 Bestands- und Konfliktplan	1:1.000
9.4	T1506-2 Maßnahmenplan	1:1.000
9.5	T1506-3 Ausgleichsfläche an der Maisach	1:2.000
9.6	T1506-4 Ausgleichsfläche am Wehr Günding	1:1.000

Statische Nachweise – Anlage 10

10.1	Statik Winkelstützwände
10.2	Bemessung Wasserbausteine
10.3	Vorstatik Brücke

III. Konzentrierte naturschutzrechtliche Entscheidungen

1. Zulassung der Eingriffe in Natur und Landschaft

Die mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG werden gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. Art. 11 Abs. 1 BayNatSchG genehmigt

2. Gesetzlich geschützte Biotope

Für das Projekt wird für die im Plangebiet betroffenen, gesetzlich geschützten Biotope eine Ausnahme von dem Verbot des § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BNatSchG zugelassen.

3. Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile

Für das Vorhaben wird hinsichtlich der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile eine Ausnahmegenehmigung von dem Verbot des Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayNatSchG erteilt.

4. Landschaftsschutzgebiet Amperauen mit Hebertshäuser Moos, Inhäuser Moos und Krenmoos

Für die Baumaßnahmen wird eine Befreiung nach § 6 i.V.m. § 4 der Verordnung des Landkreises und des Landratsamtes Dachau über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Amperauen mit Hebertshäuser Moos, Inhäuser Moos und Krenmoos“ vom 15. Juni 1983, zuletzt geändert mit Verordnung vom 21.09.2018, erteilt.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Baubeginn und Bauende

Spätestens 3 Wochen vor Baubeginn sind der Umfang, der Beginn und die voraussichtliche Dauer der Baumaßnahmen

- den betroffenen privaten Eigentümern,
- der Gemeinde Bergkirchen,

- dem Landratsamt Dachau – Sachgebiet Umwelt,
- den im Hinblick auf den Baustellenverkehr in ihrem Aufgabenbereich berührten Straßenverkehrsbehörden,
- den Fischereiberechtigten (bei Verpachtung dem Fischwasserpächter) der betroffenen Gewässer,
- der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Dachau,
- dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und
- der unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Dachau

mitzuteilen.

Spätestens 1 Woche vor der voraussichtlichen Baubeendigung ist das Bauende allen vorgenannten Betroffenen und Institutionen anzuzeigen.

2. Wasserwirtschaft

2.1 Der Antragsteller hat das Vorhaben nach den geprüften Plänen, nach den vorgeschriebenen Inhalts- und Nebenbestimmungen, ferner nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Roteintragungen in den geprüften Plänen sind zu beachten.

2.2 Der Baustellenbetrieb ist mit besonderer Sorgfalt durchzuführen. Bei den Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass möglichst wenig Schwebstoffe, Sedimente und Fremdstoffe in die Gewässer gelangen. Zur Wiederverwendung vorgesehene Aushubmaterial ist so zu lagern, dass weder bei Regen noch bei einem Hochwasserereignis Erdreich in das Gewässer geschwemmt wird.

2.3 Die Abflussverhältnisse der Maisach und des Bulachgrabens sind während der Bauausführung laufend zu beobachten. Bei Hochwasser darf die bisherige Abflussleistung der Gerinne nicht wesentlich eingeschränkt werden. Mögliche Einbauten sind rechtzeitig zu entfernen, so dass von der Baustelle keine negative Veränderung auf den Hochwasserabfluss ausgeht.

2.4 Bei den Rückbau- bzw. Abbrucharbeiten sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, die eine nachhaltige Gewässerverunreinigung verhindern. Eventuell in das Gewässer gelangendes Material ist zu entfernen. Unter Umständen ist eine anschließende Räumung bzw. Säuberung der Gewässersohle notwendig.

Das Abbruchmaterial und eventuell anfallendes Abfallmaterial ist einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

2.5 Während der Herstellung der Maßnahmen und insbesondere bei der Durchführung der Abgrabungsarbeiten dürfen die Gewässer und der Boden nicht durch Treibstoffe und Öle von Fahrzeugen oder durch sonstige wassergefährdenden Stoffen verunreinigt werden. Die Geräte müssen mit einem Hydrauliköl betrieben werden, das der Wassergefährdungsklasse 1 (biologische Abbaubarkeit des Hydrauliköls gemäß CEC-L-103-12 \geq 60 %) entspricht.

Lagerungen wassergefährdender Stoffe (z.B. bei einer Betriebstankstelle) und Betonungen an den Baumaschinen haben außerhalb des 100-jährlichen Überschwemmungsgebietes der Maisach zu erfolgen.

2.6 Die Baustelleneinrichtung ist so anzuordnen, dass davon keine Gefährdung bei einem möglichen Hochwasser ausgehen kann. Hierbei gilt es insbesondere, soweit möglich, den ungehinderten Abfluss des Hochwassers aufrecht zu erhalten und die Abschwemmung von Baumaterialien und Teilen der Baustelleneinrichtung zu verhindern.

2.7 Bei der Herstellung der neuen Uferlinien und der Flutmulden ist zur Abdichtung ausschließlich gewässerunschädliches, schwer bindiges Material (z. B. unbelasteter lehmiger Bodenaushub) zu verwenden, falls lokal nicht schwer durchlässiges Bodenmaterial ansteht. Dies gilt auch für etwaige Modellierungsmaßnahmen im gesamten Gewässerbereich.

2.8 Der neue Gewässerverlauf ist naturnah mit strukturreichen Uferbereichen auszuführen. Uferaufweitungen dürfen erst oberhalb der Mittelwasserlinie erfolgen.

2.9 Abgetragenes Bodenmaterial ist ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Eine Ab- oder Zwischenlagerung in einem Überschwemmungsgebiet ist nicht zulässig.

2.10 Eine Einleitung von Abwässern jeglicher Art und sonstigen Stoffen, welche die Wasserbeschaffenheit nachteilig ändern können, sowie die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in unmittelbarer Nähe der Gewässer ist verboten.

2.11 Bei den Hochwasserschutzeinrichtungen (Hochwasserschutzmauer, etc.) sind die einschlägigen Richtlinien und insbesondere die Vorgaben der DIN 1184 und der DIN 19712 zu beachten. Es ist ein Freibord von mindestens 0,5 m, in Bezug zur Wasserspiegellage HQ100+K (100-jährliches Hochwasserereignis mit Klimazuschlag von 15 %), vorzusehen.

2.12 Bei den Öffnungen der Hochwasserschutzmauer (mobiler Dammbalkenverschluss) ist zu gewährleisten, dass die bereitgestellten Absperrmaterialien jederzeit zur Verfügung stehen und umgehend eingebaut werden können.

2.13 Der Abwasserdüker und sonstige Sparten (beispielsweise Fernwärmeleitung oder Niederschlagswassereinleitungen) dürfen durch das Vorhaben nicht schädlich beeinträchtigt werden. Eine ausreichende Überdeckung bzw. Sicherung im Gewässer- und Uferbereich ist vorzusehen.

2.14 Vor Ausführungsbeginn des Ersatzbrückenbauwerks St.-Vitus-Straße ist bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung ein Entwässerungsplan mit Beschreibung und entsprechenden Nachweisen auf Grundlage des Merkblattes DWA-M 153 zur Prüfung vorzulegen. Weitere Anforderungen hierzu bleiben vorbehalten.

2.15 Das Vorhaben ist stets ordnungsgemäß und der genehmigten Planung entsprechend zu unterhalten. Die erforderlichen Pflege- und Unterhaltungsarbeiten im gesamten Planungsumgriff sind sicherzustellen. Zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Bergkirchen ist mittels einer schriftlichen Vereinbarung die jeweilige Zuständigkeit der jeweiligen Bereiche festzuhalten.

Spätestens nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist die Vereinbarung dem Landratsamt Dachau vorzulegen.

2.16 Durch regelmäßige Kontrolle und Wartung ist die Funktionsfähigkeit sämtlicher Hochwasserschutzanlagen zu gewährleisten. Hierbei sind die Anlagen regelmäßig auf Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Mindestens in einem dreijährigen Turnus ist ein Sicherheitsbericht bezüglich den vorgenommenen Bauwerks- und Betriebsüberwachungen sowie den festgestellten und behobenen Mängeln durch den Unterhaltungspflichtigen zu erstellen. Der Bericht ist dem Landratsamt Dachau unaufgefordert vorzulegen.

2.17 Zur Betriebssicherheit der Anlagen sind neben den regelmäßigen Bauwerkskontrollen und -überprüfungen auch entsprechende Betriebsanweisungen und -vorschriften mit Melde- und Alarmplänen vorzusehen. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen.

2.18 Es ist eine Betriebsvorschrift mit folgenden Inhalten zu erstellen:

- Melde- und Alarmplan für Hochwasser und die Ansprechpartner mit Kontaktdaten
- Dienstanweisung zur Bauwerksüberwachung und Dokumentation.

2.19 Das Vorhaben erfordert eine Bauabnahme nach Art. 61 BayWG, die durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (nach Art. 65 BayWG) vorzunehmen ist.

Abweichend davon bedürfen bauliche Anlagen des Bundes, der Länder und der Kommunen nach Art. 61 Abs. 2 BayWG keiner Bauabnahme nach Abs. 1, wenn der öffentliche Bauherr die Bauabnahme Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat.

Das Abnahmeprotokoll ist spätestens vier Wochen nach Fertigstellung der Baumaßnahmen dem Landratsamt Dachau vorzulegen.

3. Naturschutz- und Landschaftspflege

3.1 Die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die ergänzenden CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures, Übersetzung etwa Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) gemäß der landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP - Bericht und Pläne vom 28.05.2018) sowie der saP-Unterlagen (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Artenschutzbeitrag vom 22.12.2015) sind vollständig umzusetzen und zu berücksichtigen.

3.2 Als Vermeidungsmaßnahme ist im Bereich südlich der Brucker Straße der Bestand an Frühlingsgeophyten durch Sodenverpflanzung zu sichern. Entsprechend ist der Bestand im kommenden Frühjahr zu dokumentieren.

3.3 Für den Artenschutz und im Sinne der Vermeidungsmaßnahme V6* sind folgende Maßgaben erforderlich:

- a) Für den Erhalt der Bäume am Bulachgraben und an der St. Vitus-Straße auf Höhe des Parkplatzes ist ein ergänzender Schutzzaun notwendig, d.h. von Seite der geplanten Baustellenfläche (Parkplatz) ist der Gehölzbestand zu schützen, siehe auch Schutzmaßnahmen S1.
- b) Der Bodenauftrag im Bereich der geplanten Baustellenfläche darf nicht über den gekiesten Bereich des Parkplatzes hinaus in Richtung Bulachgraben überschritten werden.

3.4 Als Ausgleich für die Eingriffe in das Ortsbild und zur Verbesserung der Vernetzungsfunktion für die Fledermäuse soll der Parkplatz auf ein Mindestmaß zurückgebaut werden und mit Einzelbaumpflanzungen begrünt werden.

3.5 Aufgrund der erheblichen Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild durch die geplanten Baumrodungen ist nach Beendigung der Erdarbeiten zu prüfen, ob zusätzliche Gehölzpflanzungen für die Wiederherstellung des Orts- und Landschaftsbildes möglich sind.

3.6 Sobald der Wasserrechtsbescheid bestandskräftig ist, sind die Fledermauskästen gemäß CEF 1*-Maßnahme anzubringen, um eine Gewöhnung der Tiere an die neuen „Höhlen“ zu ermöglichen. Eine Fällung von Höhlenbäume vor Schaffung neuer Quartiere ist zu vermeiden.

3.7 Zur Verbesserung der Artenschutzmaßnahmen soll auf der Ausgleichsfläche auf Fl.-Nr. 761 stehendes Totholz mit Baumstämmen, die aufgrund der Rodungsarbeiten durch das Bauvorhaben anfallen, hergestellt werden. Zur Erhöhung der Stabilität können 2-3 Baumstämme gebündelt aufgestellt bzw. eingebaut werden. An diesen Stämmen könnten Nist- bzw. die in vorstehender Nr. 3.6 genannten Fledermauskästen angebracht werden.

3.8 Bei der Verwendung von Saatgut und Gehölzen ist auf eine autochthone Qualität zu achten.

3.9 Für die ordnungsgemäße Einhaltung und Umsetzung der o.g. Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF-, Ausgleich- und Schutzmaßnahmen ist eine ökologische Bauleitung erforderlich. Ein fachlich qualifizierter Ansprechpartner ist der unteren Naturschutzbehörde (Frau Sobe, Tel. 08131/ 74 446) zu benennen.

3.10 Der erste Mähtermin der externen Ausgleichsfläche ist nicht vor Mitte/Ende Juni durchzuführen, außer fachliche Gründe erfordern eine frühere Mahd. Dies ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.11 Die Fertigstellung der Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen sowie der Ansprechpartner für die Wartung der Fledermaus- bzw. Nistkästen sind der unteren Naturschutzbehörde, (Fr. Sobe, Tel. 08131/74 446) zu melden.

4. Fischerei

4.1 Bei der Bauausführung ist größtmögliche Rücksicht auf die Belange der Fischerei zu nehmen. Schäden für Fische, Fischlaich und Fischnährtiere sind durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen während der gesamten Bauzeit zu vermeiden. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass möglichst wenige Sedimente in die Gewässer eingetragen werden.

Entsprechende Vorkehrungen, die ein Abschwemmen von Baumaterialien verhindern, sind vorzusehen. Humushaltige und feinkörnige Substrate dürfen nicht im Überschwemmungsbereich gelagert werden oder sind durch entsprechende Maßnahmen vor Abschwemmungen zu sichern.

4.2 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass keine gewässer- oder fischschädlichen Substanzen in das Gewässer gelangen.

4.3 Der neu gestaltete Gewässerbereich muss ein enges Niedrigwassergerinne, steile Ufer und einen pendelnden Verlauf aufweisen. Zur Strömunglenkung sind einzelne Flussbausteine und Wurzelstöcke zu verwenden. Zur Strukturanreicherung ist zusätzliches Totholz zu verbauen.

4.4 Die Flutmulden sind so auszubilden, dass mit ablaufenden Hochwasser Fische entweichen und keine Fischfallen entstehen können.

5. Georisiken

Der Vorhabensträger hat im Vorfeld der Ausführungsplanung zu prüfen, ob die Standsicherheit der Böschungen und der Gebäude gewährleistet werden kann.

Sollte dies nicht der Fall sein, sind durch einen Baugrundsachverständigen detaillierte Angaben bezüglich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen abzugeben.

6. Bodenschutz und Abfallrecht

6.1 Die Aushubarbeiten sind permanent durch ein auf dem Altlastensektor fachkundiges Ingenieurbüro zu überwachen und zu dokumentieren.

6.2 Organoleptisch auffällige Aushubbereiche sind vollständig auszukoffern, getrennt vom übrigen Aushubmaterial zwischenzulagern und durch geeignete Maßnahmen gegen Niederschlagswasser zu sichern.

6.3 Verunreinigtes Aushubmaterial ist zur Feststellung des Entsorgungsweges repräsentativ zu beproben. Der Untersuchungsumfang ist vorab mit dem Landratsamt Dachau, Sachgebiet Umweltrecht, abzustimmen.

6.4 Aushubmaterial aus dem gewachsenen Boden, das nur geogen bedingte Belastungen aufweist, darf bei ortsnaher Verwertung wieder eingebaut werden.

6.5 Nach Abschluss der Aushubarbeiten ist dem Landratsamt Dachau innerhalb von acht Wochen ein Abschlussbericht vorzulegen.

7. Denkmalschutz

7.1 Der Vorhabensträger hat Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unverzüglich per Fax oder E-Mail der unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Dachau oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Der Vorhabensträger hat die bauausführenden Firmen auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

7.2 Bodenfunde, wie z.B. Überreste von Holzteilen, Metallteile, Münzen, Mauerreste, menschliche oder tierische Knochen oder Knochenreste, Keramikteile etc. auf, sind unverzüglich gem. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfestsetzung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

8. Straßennutzung

8.1 Baustellenbedingte Verschmutzungen der Zufahrtsstraßen und –wege sind regelmäßig und ereignisbezogen zu reinigen. Der Vorhabensträger hat die beteiligten Transport- bzw. Tiefbauunternehmen diesbezüglich zu verpflichten.

8.2 Der Vorhabensträger hat für die auf den Straßen und Wegen erforderlichen verkehrsregelnden Maßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn entsprechende Anträge nach § 45 StVO bei den Straßenverkehrsbehörden zu stellen.

8.3 Verkehrsbeeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen einschließlich des Baustellenverkehrs sind auf ein Minimum zu beschränken, so dass der Straßenverkehr nur soweit unbedingt nötig beeinträchtigt wird. Insbesondere Arbeiten an öffentlichen Straßen sind so auszuführen, dass Behinderungen des Straßenverkehrs auf das unumgängliche Maß reduziert werden.

8.4 Der Verkehr durch Baustellenfahrzeuge ist im Übrigen so zu gestalten, dass Beschädigungen an Straßen, Wegen und sonstigen Flächen weitestgehend vermieden werden. Etwaige dennoch eintretende Beschädigungen sind, sofern hieraus Gefährdungen für die Verkehrsteilnehmer entstehen können, umgehend, ansonsten spätestens nach Beendigung der Bauarbeiten vom Vorhabensträger auf dessen Kosten gleichwertig auszubessern bzw. in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

8.5 Es ist sicherzustellen, dass alle von den Baumaßnahmen berührten privaten, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Grundstücke auch während der Bauzeit eine ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

9. Immissionsschutz

9.1 Während der Bauphase sind die Anforderungen der 32. BImSchV (Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) und der AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19. August 1970, Beil. zum BAnz. Nr. 160) einzuhalten.

9.2 Der Zulieferverkehr zu Baustellen muss, sofern er durch Wohngebiete geführt wird, tagsüber, d. h. zwischen 7:00 Uhr und 20.00 Uhr, abgewickelt werden.

Ausnahmen hiervon dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch das Landratsamt Dachau nach den Anforderungen von Ziffer 7.4 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) erfolgen.

9.3 Die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen sind soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu reduzieren.

Dies ist durch Maßnahmen wie z. B. die Reinigung der Transportwege und Lagerplätze bei trockener Witterung, die Staubfixierung durch Wasserbedüsung bei trockener Witterung und die Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit im Baustellenbereich sicherzustellen.

10. Entschädigung

Im Folgenden wird dem Grunde nach für die zu erwartenden Nachteile eine Entschädigungspflicht zu Lasten des Vorhabensträgers festgesetzt.

Höhe und Umfang des Anspruchs werden auf Antrag eines der Beteiligten gesondert festgelegt, sofern zwischen dem Vorhabensträger und den Betroffenen keine Einigung über die Entschädigung zustande kommt.

10.1 Nachweislich auf das Vorhaben zurückzuführende Betriebsausfälle und temporäre Leistungsreduzierungen an dem Wasserkraftwerk der Stadtwerke Dachau am Amperkanal hat der Vorhabensträger zu tragen.

10.2 Die durch Bauwasserhaltungen verursachten Absenkungen der Grundwasserspiegel und die Gründungsarbeiten des Brückenneubaus der St.-Vitus-Straße können Schäden an den benachbarten Gebäuden zur Folge haben. An den benachbarten Gebäuden sind deshalb im Vorfeld der Arbeiten entsprechende Beweissicherungen durchzuführen. Solchermaßen nachgewiesene und dokumentierte Schäden hat der Vorhabensträger zu tragen.

10.3 Die Entscheidung über derzeit nicht vorhersehbare Schäden oder nachteilige Auswirkungen des Vorhabens ist gemäß § 70 Abs. 1 HS. 1 i. V. m. § 14 Abs. 5 WHG einer späteren Entscheidung vorbehalten.

11. Sonstiges

Ergeben sich vor der Fertigstellung des Vorhabens relevante Abweichungen von der Planfeststellung, sind das Landratsamt Dachau, der allgemeine amtliche Sachverständige am WWA München sowie die jeweils betroffenen Behörden rechtzeitig vor Ausführung der Planabweichungen zu informieren, damit das weitere Vorgehen abgestimmt werden kann.

12. Hinweise

12.1 Die Planfeststellung gewährt nicht die privatrechtliche Gestattung zur Nutzung fremder Grundstücke und Anlagen.

Für die Durchführung des Vorhabens ist aber kraft Gesetzes nach § 71 Abs. 2 Satz 1 WHG die Enteignung zulässig (enteignungsrechtliche Vorwirkung).

12.2 Die Planfeststellung gewährt nicht die Benutzung eines Gewässers. Falls während der Bauzeit das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie das Einleiten in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer erforderlich wird (Bauwasserhaltung), ist rechtzeitig vorher die wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Dachau zu beantragen. Durch einen ordnungsgemäßen Betrieb der Bauwasserhaltung und insbesondere durch das Vorschalten einer ausreichend dimensionierten Absetzeinrichtung ist sicherzustellen, dass nur klares, schwebstofffreies Wasser in das Gewässer eingeleitet wird, so dass für den Lebensraum des Gewässers kein Schaden entstehen kann.

13. Vorbehalt weiterer Vorgaben

Nachträgliche Festsetzungen, Änderungen oder Ergänzungen bleiben vorbehalten, insbesondere für den Fall, dass diese zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit (z.B. Gewässerschutz, Fischerei, Naturschutz, Bodenschutz) erforderlich werden oder sich die derzeit geltenden Vorschriften bzw. der Stand der Technik ändern.

V. Entscheidungen über Einwendungen und Anträge

1. Der Vorhabensträger hat die zur Erledigung von Einwendungen und Forderungen abgegebenen schriftlichen Zusicherungen und im Erörterungstermin zu Protokoll gegebenen mündlichen Zusagen einzuhalten und die versprochenen Maßnahmen durchzuführen.

2. Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Maßgaben in diesem Bescheid, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VI. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit der vorstehenden Ziffern I bis IV wird angeordnet.

VII. Kostenentscheidung

Für diesen Bescheid werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

B. Sachverhalt

I. Anlass

Heftige Niederschläge einer Schlechtwetterfront, beginnend ab 27.05.2013 und vor allem die massiven, teilweise pausenlosen Regenfälle ab 01.06.2013 führten im Ortsteil Günding der Gemeinde Bergkirchen zu erheblichen Überschwemmungen der Maisach und des Bulachgrabens (Gewässer 2. Ordnung). Am Sonntag, den 02.06.2013, erreichte das Jahrhunderthochwasser mit einem Abfluss von ca. 51 m³/s seinen Höhepunkt. Ein solcher Höchstwert wurde seit Beginn der amtlichen Pegelaufzeichnungen im November 1935 nicht annähernd erreicht. Bis dahin betrug die größten gemessenen Abflüsse am Pegel Bergkirchen:

30.05.1940 = 44,7 m³/s

21.08.1966 = 42,5 m³/s

28.07.1946 = 33,8 m³/s

13.01.1955 = 32,6 m³/s.

Auf Grund des Hochwasserereignisses 2013 und den damit verbundenen hohen Gebäudeschäden hat das Wasserwirtschaftsamt München eine Basisstudie ausgearbeitet. Hierbei wurden mehrere Varianten für Schutzmaßnahmen untersucht:

- Hochwasserrückhalt vor Günding durch den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens zur Reduzierung des Hochwasserscheitels
- Flutmulde vor Günding in Richtung Amper zur Ableitung des Hochwasserabflusses
- Ausbau des Bulachgrabens
- Bau einer Flutmulde zur Maisach
- Ausbau der Maisach.

Die geplante Hochwasserschutzmaßnahme wurde von der Regierung von Oberbayern (ROB) mit Schreiben vom 13.02.2014 der höchsten Prioritätsklasse 1 zugeordnet. Im Projektgespräch vom 02.04.2014 hat das WWA München seine Planungen vorgestellt und mit der ROB abgestimmt.

Variante 1: Bau einer Flutmulde vom Bulachgraben zur Maisach

Variante 2: Ertüchtigung des Bulachgrabens mit Bypass zum Unterwasserkanal des Wasserkraftwerks der Stadtwerke Dachau

Variante 3: Ertüchtigung der Maisach

Auf Grund der bei einem hundertjährigen Abflussereignis vergleichsweise höheren Wasserspiegel und der größeren Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit dem inhomogenen Untergrund wurde die vorstehende Variante 1 als weniger effektiv als die Variante 2 bewertet.

Des Weiteren hat die ROB auf eine möglichst offene Planung mit Beteiligung der Betroffenen Wert gelegt und unter anderem den Erhalt der eingeschränkt vorhandenen, selektiven Fischdurchgängigkeit im Bulachgraben gefordert.

Resultierend aus den Vorplanungen wurde vom WWA München im Jahr 2014 ein Vorentwurf basierend auf der Basisstudie mit zwei Varianten erstellt.

Die Ertüchtigung der Maisach als mögliche dritte Variante wurde frühzeitig als nicht zielführend erachtet (kein HQ 100-Schutz) und deshalb nicht mehr weiterverfolgt.

Nach Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile (dargestellt in der Variantenmatrix, Nr. 5.2 der Planunterlagen), auch unter Betrachtung von wirtschaftlichen und baufachlichen Aspekten, hat sich das WWA München in Abstimmung mit der Gemeinde Bergkirchen für die Variante „Ertüchtigung Bulachgraben“ entschieden.

Das Büro EDR GmbH wurde im März 2015 beauftragt, eine Entwurfs- und Genehmigungsplanung zu fertigen. Die Erstellung der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS - Nr. 8 der Planunterlagen) und des LPB (Nr. 9 a.a.O.) wurde an das Büro TOPgrün vergeben.

Die FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA - Nr. 9.9 a.a.O.) wurde vom Büro für Landschaftsökologie AG Schmid / Burbach / Gohle erstellt.

Anmerkung:

Aufgrund der Verwendung einer veränderten Nummerierung in der UVS und im späteren Gutachten des amtlichen Sachverständigen wurde die vorstehend als Variante 2 bezeichnete „Ertüchtigung des Bulachgrabens“ zur neuen Variante 1. Immer wenn im nachfolgenden Bescheidstext die Variante 1 genannt ist, bezeichnet diese deshalb die technische Hochwasserschutzmaßnahme „Ertüchtigung des Bulachgrabens“.

II. Beschreibung der Planung

Für den Hochwasserschutz Günding sind nachfolgende Baumaßnahmen erforderlich:

Gewässerausbau am Bulachgraben (Länge ca. 618 m)

Die bestehende Gewässersohle soll beibehalten bleiben und nicht eingetieft werden. Durch entsprechende Aufweitungen (Geländeabtragungen an der Uferböschung) soll die Leistungsfähigkeit des Gewässers erhöht werden. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen an den jeweiligen Gewässerabschnitten vorgesehen:

- Bau-km 0+000.00 bis ca. 0+150.00

Herstellen einer Flutmulde (Bypass) im Bereich des Grundstückes Fl.-Nr. 674 der Gemarkung Günding, mit einer Sohlbreite von 6 m. Im Mündungsbereich zum Amperkanal wird die Uferwand (Schwergewichtsmauer) auf einer Länge von ca. 30 m rückgebaut. Die Anbindung zum Kanal erfolgt mittels Wasserbausteinen HMB 300/1000. Am Zulauf zur Flutmulde soll eine an die Kronenhöhe anpassbare Überlaufschwelle eingebaut werden.

Die Sohle der Flutmulde wird mit auf Vlies verlegten Wasserbausteinen LMB 40/200 ausgeführt. Die Böschungen mit einer variablen Neigung zwischen 1:1,5 und 1:3 sollen mit auf Vlies verlegten Wasserbausteinen HMB 300/100 (Prallufer) bzw. LMB 60/300 (Gleitufer) gesichert werden.

Unter dem Steinverbau soll ein 20 cm dicker Lehmschlag eingebracht werden. Die Ufersicherungen sollen mit einem 15 cm mächtigen Oberboden angedeckt werden.

- Bau-km ca. 0+150.00 bis ca. 0+200.00

Bei der Überführung St 2339 soll das Gewässerprofil weitestgehend im Bestand erhalten bleiben. Die Sohle soll mit Wasserbausteinen LMB 40/200, die Böschungen sollen beidseitig mit Steinsatz LMB 60/300 stabilisiert werden.

- Bau-km ca. 0+200.00 bis ca. 0+430.00

Linksseitige Gewässeraufweitung durch wirksamen Bodenabtrag ca. 30 cm über dem Mittelwasserstand, so dass die Aufweitung ausschließlich bei erhöhten Abflüssen aktiviert wird. Die Prallufer sollen mit Wasserbausteinen LMB 60/300 bzw. HMB 300/1000, die ebenfalls auf einen Lehmschlag (20 cm) mit aufgelegtem Vlies gebettet werden, gesichert werden. In den abgetragenen Bereichen sollen vereinzelt Hochstauden gepflanzt werden.

- Bau-km ca. 0+430.00 bis ca. 0+510.00

Anlegen einer Flutmulde mit einer Sohlbreite von ca. 5 m und Böschungsneigungen von 1:1,5. Auf den abgetragenen Flächen sollen als Erosionsschutz Kokosmatten eingebracht und vereinzelt Hochstauden gepflanzt werden.

- Bau-km ca. 0+500.00 bis 0+617,98

Linksseitige Gewässeraufweitung durch Bodenabtrag über Mittelwasser. Die Sohle soll mit Wasserbausteinen LMB 40/200 hergestellt werden. Die Ufersicherung soll mit Wasserbausteinen LMB 60/300 bzw. HMB 300/1000, die ebenfalls auf einen Lehmschlag (20 cm) mit aufgelegtem Vlies gebettet werden, erreicht werden.

Gewässerausbau Graben

- Verrohrung im Bereich der Überfahrt bei dem Grundstück Fl.-Nr. 426, Gemarkung Günding.
- Teilöffnung der bestehenden Verrohrung mit ökologischer Gestaltung des Grabens im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 425 und 426, Gemarkung Günding.

Brückenbauwerk St.-Vitus-Straße (Fkm 0,746)

Auf Grund des zu geringen Durchflussquerschnittes soll die bestehende Brücke am Bulachgraben rückgebaut und durch ein neues Bauwerk ersetzt werden. Es ist geplant, das Ersatzbauwerk als einfeldriger Spannbetonrahmen in Ortbetonbauweise herzustellen.

Die lichte Weite zwischen den Widerlagern soll 10 m, die Gesamtbreite (zwischen den Geländern) 9,75 m betragen. Die Gründung des Rahmentragwerkes erfolgt als Flachgründung. Das Brückenfundament soll gegen Auskolkung mittels Spundwand gesichert werden. Die Entwässerung soll über Straßeneinläufe in den Bulachgraben erfolgen.

Wellstahldurchlass

Für eine weitere Nutzung des bestehenden Wirtschaftsweges im Bereich des Grundstückes Fl.-Nr. 674 der Gemarkung Günding soll in die Flutmulde ein Wellstahldurchlass eingebaut werden. Dieser soll 4,32 m hoch, 7,44 m breit und 15 m lang ausgebildet werden. Er befindet sich unmittelbar im Mündungsbereich zum Amperkanal. Zur Erreichung einer Belastungsklasse von SLW 60 soll eine aufliegende Schleppplatte angeordnet werden.

Hochwasserschutzmauer Sportplatz und Fl.-Nr. 425

Im südlichen Randbereich des Sportplatzes, etwa auf Höhe des Grundstückes Fl.-Nr. 430/29, Gemarkung Günding, beginnend, soll auf einer Länge von ca. 525 m eine Hochwasserschutzmauer angelegt werden. Die Schutzwand umschließt auch das bewohnte Grundstück Fl.-Nr. 425, Gemarkung Günding.

Um einen ebenerdigen Zugang zum Sportgelände zu gewährleisten, ist die Schutzeinrichtung an zwei Stellen mit jeweils 4,50 m geöffnet. Hier soll ein mobiler Dammbalkenverschluss eingebaut werden, der im Hochwasserfall entsprechend verschlossen werden muss. Ferner sind bei zwei Grundstücken Zufahrten mit Rampen vorgesehen (Fl.-Nrn. 425 und 430/1, Gemarkung Günding). Die Schutzwand wird als Winkelstützmauer ausgebildet und erhält einen Freibord von 0,5 m zum Bemessungshochwasser.

Hochwasserschutzmauer Fl.-Nr. 668/61

Eine weitere Hochwasserschutzmauer auf einer Länge von ca. 110 m ist auf dem Grundstück Fl.-Nr. 668/61, Gemarkung Günding, zwischen Bulachgraben und St.-Vitus-Straße geplant. Sie soll ebenfalls als Winkelstützmauer ausgebildet werden und einen Freibord von 0,5 m zum Bemessungshochwasser aufweisen.

Absperrschütz am Graben bei Fl.-Nr. 630/1

Um im Hochwasserfall den wasserseitigen (Ü-Gebiet) vom landseitigen Graben abzutrennen, soll im südlichen Randbereich der Fl.-Nr. 630/1 ein Absperrschütz eingebaut werden.

Absperrschütz vor der Mündung Graben in den Bulachgraben

Zum Schutz gegen Rückstau soll im Mündungsbereich zum Bulachgraben ein Absperrbauwerk errichtet werden.

Hierbei soll ein handregulierbarer Gleitschütz eingebaut werden, welches die Gemeinde Bergkirchen bzw. die örtliche Feuerwehr im Hochwasserfall bedient.

Temporäre Maßnahmen während der Bauzeit

Für die Baustelleneinrichtung sind zwei Flächen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 668/54 östlich und westlich des Bulachgrabens vorgesehen.

Als Baubehelf soll bei der Herstellung der Fundamente für die Brücke der St.-Vitus-Straße und für den Wellstahldurchlass über die Flutmulde zum Amperkanal ein Spundwandverbau zum Einsatz kommen. Eine eventuelle erforderliche Bauwasserhaltung soll in einem gesonderten Wasserrechtsantrag im Zuge der Ausführungsplanung beantragt werden. Möglicherweise soll während der Bauzeit die Wassermenge im Amperkanal und im Bulachgraben reduziert werden. Dies soll dann ebenfalls im Rahmen der Ausführungsplanung näher untersucht und entsprechend wasserrechtlich beantragt werden.

Ausgleichsmaßnahmen

Teilflächen der Fl.-Nrn. 430/1 und 82/84/87/90, Gemarkung Günding, sollen als Ausgleichsflächen umgewidmet werden. Hierbei sollen künftig Anpflanzungen und gezielte Pflegemaßnahmen nach naturschutzfachlichen Aspekten durchgeführt werden. Als Entwicklungsziel soll u. a. Auengebüsch sowie artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiese erreicht werden.

Anlegen einer Betriebsvorschrift

Die geplante Betriebsweise im Hochwasserfall soll mittels einer festgelegten Betriebsvorschrift für die zwei mobilen Dammbalkenverschlüsse in der Hochwasserschutzmauer und für die zwei Absperrschütze des Grabens schriftlich festgehalten werden. Es sollen für sämtliche Einrichtungen zum Hochwasserschutz Bauwerksbücher angelegt werden.

Unterhaltung

Erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen am Bulachgraben und der Flutmulde sollen durch das Wasserwirtschaftsamt München durchgeführt werden. Notwendige Unterhaltungsmaßnahmen an den Schutzeinrichtungen (Hochwasserschutzmauer, Absperrbauwerke, etc.) sowie dem Graben und der Brücke St.-Vitus-Straße sollen von der Gemeinde Bergkirchen wahrgenommen werden.

Altlast

Bei kleinräumigen Flächen im Bereich des Bulachgrabens wurden im Rahmen der Baugrunderkundung anthropogene Auffüllungen festgestellt. Bei den Erdbaumaßnahmen ist deshalb damit zu rechnen, dass arsenhaltiges Aushubmaterial anfällt.

Vor Verwertung bzw. Beseitigung des Materials sollen in Abstimmung zwischen dem WWA München und dem Landratsamt Dachau entsprechende Untersuchungen auf mögliche Belastungen durchgeführt werden.

Grundwasser

Die örtlichen Grundwasserverhältnisse wurden im Zuge der Baugrunduntersuchungen ermittelt. Sie sollen durch die Baumaßnahmen nicht nachteilig verändert werden.

Überschwemmungsgebiet

Verschiedene Szenarien (HQ10, HQ50, HQ100 und HQ100+K) wurden für den bestehenden Zustand (IST) und mit dem künftigen Plan-Zustand (HQ10 bis HQ Extrem) mittels 2D-Modellen numerisch ermittelt und in Plänen dargestellt. Durch die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen sollen Gebäude und Anwohner nach Fertigstellung des Vorhabens vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis mit Klimazuschlag von 15 % geschützt werden.

III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

1. Antrag vom 21.06.2018 mit Planunterlagen vom 06.06.2018

Mit Schreiben vom 21.06.2018 beantragte der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt München, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb des Hochwasserschutzes in Günding, einem Ortsteil der Gemeinde Bergkirchen im Landkreis Dachau.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 10.09.2018 bis 10.10.2018 in der Gemeinde Bergkirchen und im Landratsamt Dachau nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Ergänzend wurden sie auch im Internetauftritt des Landratsamtes Dachau bekannt gemacht. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Bergkirchen oder dem Landratsamt Dachau bis spätestens 24.10.2018 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Das Landratsamt Dachau gab folgenden externen Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bezirk Oberbayern – Fachberatung für Fischerei
- Bund Naturschutz in Bayern e. V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V.
- Landesfischereiverband Bayern e. V.
- Gemeinde Bergkirchen
- Stadtwerke Dachau
- Wasserwirtschaftsamt München (als amtlicher Sachverständiger)

Es wurden innerhalb der Einwendungsfrist 16 Einwendungsschreiben eingereicht. Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger mit Schreiben vom 11.12.2018.

2. Erörterungstermin vom 12.03.2019

Die Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen zu den Planunterlagen (Stand 06.06.2018) wurde für den 12.03.2019 im Landratsamt Dachau anberaumt. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte eine ortsübliche Bekanntmachung.

Das Ergebnis des Erörterungstermins (Tektur der Variantenprüfung, Fortsetzung des Erörterungstermins zu einem späteren Zeitpunkt) ist in der Niederschrift vom 17.07.2019, die allen Beteiligten übersandt wurde, festgehalten.

3. Tektur vom 05.06.2019

Die überholten Unterlagen zur Variantenprüfung wurden in den Plansätzen gegen die tektierten Unterlagen vom 05.06.2019 ausgetauscht. Der überarbeitete Plan lag vom 18.11.2019 bis 18.12.2019 in der Gemeinde Bergkirchen und im Landratsamt Dachau nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Ergänzend wurden die Unterlagen wiederum im Internetauftritt des Landratsamtes Dachau bekannt gemacht. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Bergkirchen oder dem Landratsamt Dachau bis spätestens 02.01.2020 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind. Die Einwender, die bereits bei der ersten Auslegung ihre Bedenken und Anregungen geltend gemacht hatten, wurden schriftlich darüber informiert, dass ihre Einwendungen fortgelten.

Es wurden keine neuen Einwendungen erhoben.

4. Erörterungstermin (Fortsetzung) vom 14.07.2020

Die Fortsetzung der Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen auf Grundlage der überarbeiteten Planung (Stand 05.06.2019) wurde für den 14.07.2020 im Landratsamt Dachau terminiert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender wurden benachrichtigt. Außerdem erfolgte eine entsprechende ortsübliche Bekanntmachung. Die Ergebnisse des Erörterungstermins sind in dem Wortprotokoll vom 17.07.2019, das allen Beteiligten übersandt wurde, festgehalten.

5. Verträglichkeitsprüfungen

Neben dem Anhörungsverfahren führte das Landratsamt Dachau eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie eine Verträglichkeitsabschätzung zu den möglichen Auswirkungen auf das im Süden des Untersuchungsgebietes angrenzende FFH-Gebiet 7635-301 „Ampertal“ durch.

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen und Einwände, insbesondere von Behörden und anerkannten Naturschutzvereinen, wurden dabei berücksichtigt.

Das Untersuchungsgebiet für die Verträglichkeitsstudien umfasst alle Flächen, die durch das Vorhaben direkt oder indirekt berührt sind.

Die Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfungen und sich daraus ergebende Genehmigungen, Ausnahmen und Befreiungen sind Gegenstand dieser Entscheidung.

C. Entscheidungsgründe

I. Rechtsgrundlage

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Vorhaben des Gewässerausbau der wasserrechtlichen Planfeststellung. Zum Gewässerausbau gehören alle Maßnahmen, die den Gewässerzustand in wasserwirtschaftlicher Zielrichtung verändern oder den Zustand eines Gewässers einschließlich seiner Ufer in einer für den Wasserhaushalt bedeutsamen Weise ändern. Einem Gewässerausbau stehen gemäß § 67 Abs. 2 S. 3 WHG Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, gleich.

Die vorliegend beantragte Baumaßnahme ist als Errichtung eines Deichsystems zu qualifizieren, das den Hochwasserabfluss beeinflusst. Es stellt daher mit seinen zugehörigen Bauwerken und Einrichtungen einen planfeststellungspflichtigen Gewässerausbau im Sinn des § 67 Abs. 2 S. 3 WHG dar.

Nach § 68 Abs. 2 S. 1 WHG konnte keine Plangenehmigung erteilt werden, denn nach §§ 3 Abs. 1 S. 1, 3c S. 1 UVPG (a.F.) i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.6.2 Spalte 2 und Anlage 2 UVPG bestand nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Daraus ergab sich die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ 3a ff. und § 4 UVPG i.V.m. Art. 78a ff. BayVwVfG.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren hat gemäß § 70 Abs. 1 HS. 2 WHG, Art. 69 S. 1 BayWG, Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG Konzentrationswirkung, d. h. der Planfeststellungsbeschluss umfasst auch alle nach anderen Rechtsgebieten erforderlichen behördlichen Entscheidungen und Genehmigungen.

II. Zuständigkeit

Das Landratsamt Dachau ist gemäß Art. 43 Abs. 2 BayWG i.V.m. § 68 Abs. 1 WHG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

III. Verfahren

1. Anhörungsverfahren

Das wasserrechtliche Verfahren ist nach § 70 Abs. 1 HS. 2 WHG, Art. 69 S. 1 BayWG, Art. 72 ff. BayVwVfG durchgeführt worden.

2. Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Nach § 70 Abs. 2 WHG sind im Planfeststellungsverfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu beachten.

Aufgrund der Übergangsvorschrift in § 74 Abs. 2 UVPG (n.F.) ist für das Verfahren zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung die Fassung des UVPG maßgeblich, die vor dem 16. Mai 2017 galt; sämtliche im weiteren zitierten Vorschriften des UVPG entstammen daher der alten Fassung dieses Gesetzes.

Nachdem die für das Vorhaben durchgeführte allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach §§ 3 Abs. 1 S. 1, 3 c S. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.6.2 Spalte 2 und Anlage 2 UVPG ergeben hat, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, bestand für die Errichtung des technischen Hochwasserschutzes die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ 3a ff. und § 4 UVPG i. V. m. Art. 78 a ff. BayVwVfG.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß Art. 78 c S. 1 BayVwVfG ein unselbständiger Teil dieses Planfeststellungsverfahrens. Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die vom Vorhabensträger vorgelegten Antragsunterlagen beinhalten alle gemäß § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen. Dies sind insbesondere

- die Umweltverträglichkeitsstudie des Planungsbüros TOPgrün GmbH vom 28.05.2018,
- der Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AG SCHMID / BURBACH / GOHLE, 2015),
- die FFH-Verträglichkeitsabschätzung (AG SCHMID / BURBACH / GOHLE, 2015) und
- die Landschaftspflegerische Begleitplanung (TOPgrün GmbH, 2018)

Die Antragsunterlagen wurden den beteiligten Behörden im Rahmen des jeweiligen Anhörungsverfahrens zugeleitet (§ 7 UVPG). Ferner wurde der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

IV. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das gesamte Vorhaben durchzuführen und hat alle die Bereiche abzudecken, die von der beantragten Genehmigung erfasst werden. Die Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen dient der Feststellung des für die Erfüllung gesetzlicher Umweltauforderungen maßgeblichen Sachverhalts. Gegenstand der Ermittlung und Beschreibung sind die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG genannten Schutzgüter, die insbesondere durch eine Hochwasserschutzwand, den Neubau einer Brücke, den Ausbau des Bulachgrabens und einer Flutmulde verursacht werden können.

Die zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG enthält die für die Bewertung nach § 12 UVPG erforderlichen Aussagen über Art, Umfang, Häufigkeit und Eintrittswahrscheinlichkeit möglicher Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden.

Hierzu werden die relevantesten Ergebnisse der vom Antragsteller vorgelegten o.g. Gutachten und Untersuchungen zusammengefasst; für tiefergehende Details wird auf diese Unterlagen verwiesen.

1. Beschreibung und vergleichende Bewertung der Planungsvarianten

Die „Nullvariante“ besteht in der Beibehaltung des derzeitigen Ist-Zustandes. Damit wären weitere Überschwemmungen im Ortsbereich von Günding zu erwarten. Die Maisach und der Bulachgraben sind im betrachteten Abschnitt Gewässer zweiter Ordnung, deren Unterhaltslast beim Freistaat Bayern liegt.

Der Unterhaltslastträger ist zum Ausbau verpflichtet, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die Finanzierung gesichert ist. Dies spricht gegen die Nullvariante.

In einer Basisstudie zum Hochwasserschutz wurden in den Jahren 2013 / 2014 alle denkbaren Varianten betrachtet. Die Variante Hochwasserrückhalt vor Günding sowie die Variante Flutmulde vor Günding zur Maisach wurden wegen der unverhältnismäßigen Eingriffe, der zu erwartenden Kosten sowie der mangelnden Schutzwirkung nicht mehr genauer untersucht. 3 weitere Varianten wurden einer genaueren Prüfung unterzogen.

- Variante 1: Aufweitung des Bulachgrabens mit Bypass südlich der Brucker Straße (zur veränderten Nummerierung der Variante siehe vorstehende Anmerkung unter B I)
- Variante 2: Flutmulde vom Bulachgraben zur Maisach
- Variante 3: Bypass an der Feldmühle und weiterer Bypass an der Kreuzung St.-Vitus-Straße mit Bulachgraben

Den drei Varianten gemeinsam war eine Hochwasserschutzmauer entlang der Sportplätze von Günding. Für diese Vorentwurfsplanungen wurden zahlreiche Rechengänge mit dem Programm Hydro-AS-2d durchgeführt. Die Basisstudie führte zu folgenden Ergebnissen:

Die Variante 3 wurde ausgeschlossen, da sie nur eine unzureichende Senkung der Wasserspiegellagen im Hochwasserfall bewirken würde. Mit dieser Variante wäre kein ausreichender Hochwasserschutz zu gewährleisten.

Die Variante 2 wurde aufgrund folgender Nachteile ausgeschlossen:

- Die ermittelten Wasserspiegellagen lägen höher als bei der Variante 1.
- Trotz geplanter Aufweitung der Maisach und geplanter Brückenverbreiterung im Bereich der Staatsstraße St 2339 könnte keine weitere nennenswerte Absenkung des Stauwasserspiegels der Maisach vor der Staatsstraße erfolgen.
- Bei Normalwasserständen wäre im Bereich der neuen Flutmulde eine drainierende Wirkung nicht unwahrscheinlich.
- Bei Hochwasser wäre im Bereich der neuen Flutmulde und der Maisach unterhalb der Feldmühle ein Anstieg des Grundwasserspiegels und damit Beeinträchtigungen an Baubestand und landwirtschaftlichen Flächen gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten.

Bei der Variante 1 ergeben sich niedrigere Wasserspiegellagen, der Grundwasserspiegel erfährt bei Normalwasser keine Veränderung, da der Bulachgraben nicht tiefer gelegt wird. Der Grundwasserspiegel bei Hochwasser bleibt an der Maisach unverändert, beim Bulachgraben wird er sogar gesenkt. Aus diesen Gründen wurde nur die Variante 1 in der Planung weiterverfolgt und bildet die Grundlage für die vorliegende Umweltverträglichkeitsstudie.

Anmerkung:

Die Variante 1 wurde im Laufe des weiteren Planungsprozesses optimiert.

Es erfolgten diverse Rechengänge mit mehreren Variationen der Gewässeraufweitungen und Flutmuldenbreiten. Ein ursprünglich geplanter Retentionsraumausgleich westlich von Günding durch die Anhebung zweier Wirtschaftswege samt seitlicher Eindeichung des Gewerbegebiets (Erhöhung um max. 1,0 m; überströmungssichere Ausbildung des Dammkörpers mit Vlies und Kokosmatten, Gestaltung der Wege mit Schottertragschicht und flachen, mähbaren Böschungen) ist mittlerweile nicht mehr vorgesehen.

Für die Planfeststellung wurde die Variantenabwägung der Basisstudie mit den neuen Erkenntnissen aktualisiert (vgl. Anlage 5 der Planunterlagen). Die Einschätzung der Basisstudie wurde dabei bestätigt.

2. Beschreibung des Vorhabens

Das Planungsgebiet liegt im Ortsteil Günding der Gemeinde Bergkirchen im südlichen Teil des Landkreises Dachau. Der Ortsteil Günding liegt östlich des Hauptortes Bergkirchen und wird durch die Maisach und ihre Aue in zwei Siedlungsteile getrennt. Südlich von Günding fließt die Amper und der Amperkanal. Der Bulachgraben ist eine Ausleitung aus der Maisach und verläuft in südliche Richtung durch den Ortsbereich und ein kleines Wäldchen um in den Amperkanal zu münden.

Zur Gewährleistung des sicheren Abflusses bis zu einem so genannten hundertjährigen Hochwasser (HQ 100) sind entlang der Maisach und des Bulachgrabens folgende Maßnahmen zum Hochwasserschutz vorgesehen:

- Hochwasserschutzwand entlang der Sportplätze und um das Anwesen Flurnummer 425 der Gemarkung Günding bis zum Bulachgraben und entlang der St.-Vitus-Straße oberstrom der Brücke über den Bulachgraben; Gestaltung als Winkelstützwand mit Flachgründung; Öffnungen für Zufahrten werden im Hochwasserfall durch mobile Dammbalkenelemente verschlossen; Anordnung von Sitzgelegenheiten im Bereich der Sportplätze
- Neubau der Bulachgrabenbrücke an der St.-Vitus-Straße mit einer größeren lichten Höhe und Breite (einfeldrige Spannbetonrahmenbrücke mit einer Stützweite von 18,7 m; Flachgründung); Anpassung der bestehenden Straße im Anschluss an die Brücke auf einer Länge von gesamt ca. 100 m

- Ausbau des Bulachgrabens im Ortsbereich von Günding von ca. Flusskilometer 0+200 bis ca. Flusskilometer 0+620 durch Aufweitung auf der orographisch linksseitigen Uferböschung (wegen der geringen Abflussmengen erfolgt die Aufweitung rund 30 cm oberhalb des Mittelwasserstandes); Verbau von Ufer und Sohle in strömungskritischen Bereichen mit Steinsatz; unterschiedliche Böschungsneigungen und Ausführung einer kleinen Flutmulde (Nebengerinne) zum Erhalt eines schützenswerten Baumbestandes; keine Aufweitungen auf der rechtsseitigen Uferböschung; Geländeerhöhungen auf der Parkplatzfläche entlang der St.-Vitus-Straße; Anlage eines Pflegeweges
- Neubau einer Flutmulde (Bypass) südlich der Staatsstraße über das Grundstück mit der Flurnummer 674 zum Amperkanal (Unterwasser der Triebwerksanlage Günding der Stadtwerke Dachau); Gestaltung in leicht geschwungener Form mit unterschiedlichen Böschungsneigungen, einer Sohlbreite von 6 m und einer Gesamtbreite von ca. 15 m; Ausbau von Sohle und Böschungen mit Steinsatz, Andeckung mit Oberboden; Beaufschlagung der Flutmulde nur im Hochwasserfall.

Das Vorhaben ist auch unter B.II. und im Erläuterungsbericht zum Vorhaben, Ordner 1, Anlage 1 a, näher beschrieben. Hierauf wird Bezug genommen.

3. Planungsvorgaben

3.1 Schutzgebiete

Der Gehölzbestand südlich der Brucker Straße (St 2039) liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) 00342.01 (DAH-04) „Amperauen mit Hebertshauser Moos, Inhauser Moos und Krenmoos“. Im Süden an das Untersuchungsgebiet (UG) angrenzend liegt das FFH-Gebiet 7635-301 „Ampertal“.

Naturdenkmäler sind innerhalb des UG nicht vorhanden, jedoch jeweils knapp außerhalb des Planumgriffs sind eine Eiche westlich des Gewerbegebietes Günding auf der Flurnummer Nr. 448 der Gemarkung Günding und eine Eiche westlich der St.-Vitus-Straße in Günding auf der Flurnummer 668/33 der Gemarkung Günding als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.

Weitere Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechtes (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Geschützte Landschaftsbestandteile) sind im UG nicht vorhanden.

In der Maisachau dehnt sich ein Trinkwasserschutzgebiet bis in den westlichen Teil des UG hinein.

3.2 Regionalplan 14 (München), Stand 01.11.2014

Gemäß Regionalplan der Region 14, München, liegt die Gemeinde Bergkirchen in der Äußeren Verdichtungszone um das Oberzentrum München. Folgende Grundsätze und Ziele sind für das Vorhaben relevant:

Teil B I.1 Natur und Landschaft

In der Karte 3 des RP sind das Landschaftsschutzgebiet des Ampertales und das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet (LVG) Maisachtal (04.1) dargestellt. In Landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gesichert oder wiederhergestellt werden, die Eigenart des Landschaftsbildes bewahrt und die Erholungseignung der Landschaft erhalten oder verbessert werden (B I G 1.2.1). Als Sicherungs- und Pflegemaßnahmen ist hier u.a. auf die Verbesserung der Retentionsleistung der Aue hinzuwirken (B I G 1.2.2.04.1). In der Karte 2 des RP sind die Gewässerläufe von Maisach und Amper als Teile eines überörtlichen und regionalen Biotopverbundsystems dargestellt.

Teil B I.2 Wasserwirtschaft

Für den Hochwasserschutz wichtige Retentionsbereiche in Fluss- und Bachauen sind zu sichern und möglichst zu reaktivieren (B I Z 2.2.4). Bei Wasserbaumaßnahmen, die zu Eingriffen in den Naturhaushalt führen, ist die biologische Wirksamkeit des Gewässers durch Ausgleichs- und Pflegemaßnahmen wiederherzustellen und langfristig zu sichern. Dabei sind insbesondere die Belange der Gewässerunterhaltung, des Landschafts- und Naturschutzes und der Erholungsfunktion der Gewässer aufeinander abzustimmen (B I 2.5.3).

Teil B II.4 Siedlungs- und Freiraumstruktur

Im Umfeld von Günding sind weite Bereiche als regionale Grünzüge ausgewiesen (Nr. 2: Schöngesinger Forst / Maisacher Moos / Tertiäres Hügelland bei Dachau und Nr. 3: Ampertal). Regionale Grünzüge sollen zur Verbesserung des Bioklimas und zur Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches, zur Gliederung der Siedlungsräume und zur Erholungsvorsorge dienen (Z 4.6.1).

Der Grünzug im Bereich der Maisachau wird als Teil eines großräumigen Kaltluftentstehungs- bzw. Frischluftproduktionsgebietes und als siedlungsnaher, landschaftlich geprägter Bereich beschrieben und hat damit Funktionen hinsichtlich des Luftaustausches und der Naherholung. Das Ampertal ist als überregionale Klimaachse (bedeutende Frischlufttransport- bzw. Luftaustauschbahn) wirksam.

3.3 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Bergkirchen (Büro Burkhardt, München, 2014) sind für den Planungsraum folgende Darstellungen enthalten:

Neben den Nutzungen der Freiflächen (Fläche für die Landwirtschaft, öffentliches Grün: Sportfläche, Wald) sind nachrichtliche Übernahmen von geschützten oder schutzwürdigen Bereichen dargestellt (Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal, Trinkwasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet, Biotop der Biotopkartierung Bayern, Bau- und Bodendenkmäler). Darüber hinaus sind Inhalte der Regionalplanung (Regionale Grünzüge, Landschaftliches Vorbehaltsgebiet) nachrichtlich übernommen. Im Bereich der Maisachau sind Ausgleichsflächen nach Art. 1a BauGB dargestellt.

3.4 Agrarleitplan (jetzt Landwirtschaftliche Standortkartierung)

Die Karte zum Agrarleitplan für den Landkreis Dachau stellt in der Maisachau Grünlandböden mit durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen dar. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind gemäß Bodengütekarte mit Ertragsmesszahlen von 4 belegt und weisen damit eine mittlere natürliche Ertragsfähigkeit auf.

3.5 Waldfunktionsplan Region 14

In der Waldfunktionskarte des Landkreises Dachau (1997) sind für das Plangebiet keine speziellen Aussagen enthalten.

Lediglich die südlich an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen im Ampertal sind als Wälder mit besonderer Bedeutung als Biotop und für den lokalen Klimaschutz dargestellt und zur Ausweisung als Bannwald vorgeschlagen.

3.6 Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)

Die Amperaue ist als Schwerpunktgebiet im ABSP beschrieben und bewertet. Das UG grenzt im Süden an dieses Gebiet an. Die Hangkante nördlich der Maisach ist Teil des Schwerpunktgebietes „Tertiäre Hangkante zum Dachauer Moos“. Das UG ragt am nördlichen Rand noch in diesen Bereich hinein. In der Karte „Lebensräume / Tiere / Pflanzen“ sind die Schwerpunktgebiete nachrichtlich dargestellt. Die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen liegen außerhalb dieser Gebiete.

4. Mögliche Auswirkungen durch das Vorhaben

Die potenziell möglichen Auswirkungen der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die menschliche Gesundheit sind in folgender Tabelle mit den jeweils betroffenen Schutzgütern überblicksartig zusammengestellt.

	Mögliche Auswirkungen ⇓	Schutzgüter ⇒	Mensch (Wohnen und Erholung)	Tiere	Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Orts- und Landschaftsbild	Kulturelles Erbe und Sachgüter
Bauphase (vorübergehend)	Schallemissionen durch Baustellenverkehr und Baumaschinen		x	x						
	Staub- und Schadstoffemissionen (Abgase, Treibstoff, Öl) durch Baufahrzeuge		x	x	x	x	x	x		x
	Flächenbeanspruchung durch Baustraßen und Baustelleneinrichtungsf lächen (Versiegelung, Verdichtung)			x	x	x				
Nutzungsphase (dauerhaft)	Versiegelung / Flächeninanspruchnahme durch Hochwasserschutzmauern			x	x	x	x	x	x	x
	Überbauung / Flächeninanspruchnahme durch Gewässer aufweitungen / Wege			x	x	x	x		x	x

Überbauung / Flächeninanspruchnahme durch Anlage Flutmulden		x	x	x	x	x	x	x
Unterbrechung von Funktionsbeziehungen durch Hochwasserschutzmauer oder Wege	x	x						

Auf die UVS (Anlage 8 der Planunterlagen wird ergänzend Bezug genommen.

5. Auswirkungen auf den Menschen (Gesundheit, Wohnen und Erholung)

Neben den anderen Schutzgütern, die direkt und indirekt auch auf den Menschen einwirken (z.B. Lokalklima, Landschaftsbild, Grundwasser) und die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen darstellen, ist für das Schutzgut Mensch insbesondere die Wohn- und Erholungsfunktion im UG zu betrachten.

Die geplante Hochwasserschutzmauer verläuft am Rand des bebauten Bereiches von Günding entlang Gewerbegebiet, Kindergarten und Mischgebiet südlich der Sportplätze. Weitere Hochwasserschutzmaßnahmen, wie die Aufweitungen am Bulachgraben zwischen St.-Vitus-Straße und Brucker Straße liegen zwischen Allgemeinen Wohngebieten. Südlich der Brucker Straße befinden sich zwar auch Wohngebiete, die geplante neue Flutmulde verläuft jedoch innerhalb eines kleinen Wäldchens. Durch das Hochwasser 2013 wurden Teile des Siedlungsbereiches von Günding überflutet.

Die Immissionssituation im Planungsgebiet - also Lärm- und Schadstoffbelastungen, die auf die Wohnsituation einwirken - wird überwiegend über die verkehrlichen Emissionen bestimmt. Das Verkehrsaufkommen im innerörtlichen Bereich von Günding ist von untergeordneter Bedeutung (St.-Vitus-Straße, Am Sportheim), lediglich die Brucker Straße (St 2339) weist etwas höhere Werte auf. Damit ist nur entlang dieser Staatsstraße eine gewisse Vorbelastung gegeben.

Die unbebaute Maisachau im UG ist ein siedlungsnaher Freiraum und extensiver Naherholungsbereich. Die hier vorhandenen Wirtschaftswege werden zum Spaziergehen, Joggen und Radfahren sowohl von Gündinger Bürgern als auch Beschäftigten im Gewerbegebiet genutzt. In der Maisachau liegen die Sportflächen des SV Günding (mehrere Rasenspielfelder, Sportheim).

Entlang des Bulachgrabens im Siedlungsbereich von Günding zieht sich eine sehr schmale Grünfläche zwischen Bulachgraben und Straße im Bereich nördlich der Brücke über die St.-Vitus-Straße. Südlich dieser Brücke verläuft ebenfalls eine sehr schmale Grünfläche zwischen Bulachgraben und angrenzender Wohnbebauung. Diese Fläche ist kaum einsehbar und verfügt über einen Pflegeweg, der sich verjüngt und in der Fläche endet. Die kleine Waldfläche südlich der Brucker Straße wird nicht für die Erholung genutzt. Entlang des Amperkanals verläuft ein Pflegeweg, der auch als Radweg genutzt wird. Auf der Insel zwischen Amper und Amperkanal befindet sich das Haus der Naturfreunde Dachau.

Während es sich bei den Wegen in der Maisachau, entlang des Amperkanals und entlang der St 2339 um örtliche Rad- und Wanderwege handelt, verläuft südlich der Amper außerhalb des UG der überörtliche Ammer-Amper-Radweg sowie ein Zubringer des Münchner Jakobsweges von Freising über Inning zum Ammersee.

Durch das geplante Vorhaben wird während der Bauphase eine gewisse Lärm- und Staubentwicklung durch Baufahrzeuge erfolgen. Dies ist aber nur vorübergehend. Dauerhafte Beeinträchtigungen durch Lärm oder Schadstoffemissionen, die auf den Menschen negativ einwirken könnten, werden durch die Hochwasserschutzmaßnahmen nicht erfolgen.

Auch der Brückenersatzbau an der St.-Vitus-Straße in Günding wird nach fachlichen Abschätzungen und Berechnungen des Landratsamtes Dachau (Fachbereich Immissionsschutz) keine nachteilige Lärmentwicklung ergeben. Durch den Brückenneubau verändert sich die Steigung der Straße nur in sehr geringem Umfang. Es ist keine Zunahme des Verkehrs zu erwarten. Durch einen neuen Straßenbelag ist häufiger mit einer Abnahme des Lärms durch Vergleichmäßigung der Fahrgeräusche zu rechnen. Es ist zusammengefasst nicht von einer Erhöhung des derzeitigen Lärmpegels auszugehen.

Durch die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen erfolgt keine Beeinträchtigung des Naherholungsraumes Maisachau: sowohl die bestehenden örtlichen Geh- und Radwege als auch die Rasenspielfelder des SV Günding bleiben im Bestand erhalten. Zur Einbindung der Hochwasserschutzwand im Bereich des Sportplatzes werden auf Höhe des Sportheimes Sitzgelegenheiten auf der Wand vorgesehen. Die Pfosten für das Ballfangnetz entlang des Sportplatzes werden in die neue Hochwasserschutzwand mittels einbetonierter Köcher integriert.

Die örtlichen Wegeverbindungen entlang des Amperkanals (Wirtschafts- und Radweg) und die Anbindung des Hauses der Naturfreunde Dachau bleiben weiterhin durchgängig, der neue Bypass verläuft in einem Durchlass (Wellstahlprofil) unter dem neu zu gestaltenden Wirtschaftsweg. Die überregionalen Rad- und Fußwegeverbindungen südlich der Amper sind von der Planung nicht betroffen.

Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Wohnen und Erholung):

Mit dem Ziel der Hochwasserschutzmaßnahmen, die Siedlungsbereiche von Günding und besonders die an den Bulachgraben angrenzenden Wohngebiete vor Hochwasser zu schützen, verbessert sich die Wohnsituation deutlich.

Die Naherholungsverhältnisse werden sich durch die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen nicht verschlechtern.

Dauerhafte negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Gesundheit sind daher nicht zu erwarten.

6. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Lebensräume)

Im Folgenden werden die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume zusammenfassend dargestellt und bewertet. Dabei werden auch die artenschutzrechtlichen Belange behandelt. Zum vorliegenden Kapitel wird im Besonderen auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, die FFH-Verträglichkeitsabschätzung (beides: AG SCHMID / BURBACH / GOHLE, 2015) sowie auf die Landschaftspflegerische Begleitplanung (TOPgrün GmbH, 2018) verwiesen.

6.1 Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauzeit kann es zu Lärm- und Staubeinträgen in angrenzenden Lebensräume kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch zeitlich und räumlich begrenzt. Eine zusätzliche Störung von Arten durch Nachtbaustellen (Belichtung) ist nicht vorgesehen.

6.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

Flächenbeanspruchung / unmittelbarer Lebensraumverlust durch Gewässerausbau und Überbauung

Durch den Bau der Hochwasserschutzmauer werden überwiegend intensiv genutzte Grünflächen / Sportflächen mit geringer ökologischer Wertigkeit (Lebensraumfunktion) beansprucht, nur auf kleinen Teilflächen ist die Entfernung von Weidengebüsch, Hecken, Einzelbäumen und Ufergehölz erforderlich.

Gehölzverlust in größerem Umfang erfolgt jedoch für die Gewässeraufweitung am Bulachgraben mit Anlage eines Nebengerinnes und Pralluferbefestigungen sowie für die Anlage einer Flutmulde im Wald südlich der Brucker Straße. Davon betroffen sind im Wesentlichen gewässerbegleitende Wälder junger und mittlerer Ausprägung. Durch die Lageverschiebung von Uferaufweitungen und Flutmulden während der Planung wurde versucht, die Eingriffe in die Gehölzbestände zu minimieren und insbesondere älteren Baumbestand mit Höhlen soweit als möglich zu erhalten. Es verbleibt dennoch ein deutlicher Eingriff, mit dem Entfernen der Vegetation geht Lebensraum für Tiere insbesondere für Fledermäuse und Vögel verloren. Neue Lebensräume entstehen durch die geplanten Ausgleichsflächen an der Maisach und an der Amper sowie durch Ersatzpflanzungen entlang des Bulachgrabens.

Indirekte Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen

Anlagenbedingt sind durch die Hochwasserschutzmaßnahmen keine Beeinträchtigungen bzw. Beunruhigungen von Tieren durch Lärm, zusätzliche Wege oder Beleuchtungsmaßnahmen zu erwarten.

Durchgängigkeit / Lebensraumverbund

Die Vernetzungsstruktur des Bulachgrabens zwischen Maisach und Amper bleibt für Fledermäuse erhalten, da zum einen das Gewässer sehr eingetieft ist und viele Fledermausarten nah über dem Wasser fliegen und zum anderen sowohl Gehölze als Leitstruktur erhalten bleiben als auch wieder neue gepflanzt werden.

Im Bereich zwischen den beiden Sportplätzen wird beiderseits der Hochwasserschutzmauer ein Schüttkegel angelegt, um mögliche Trennwirkungen für Kleintiere (Igel, Amphibien) zu minimieren.

Durch die einseitigen, gestuften Gewässeraufweitungen erfolgt keine Verbreiterung der Gewässersohle und damit keine Abnahme der Wassertiefe im Bulachgraben bei Normalwasserständen. Es ist daher im Gewässer keine Verschlechterung oder Unterbrechung der Durchgängigkeit für Fische und andere Gewässerorganismen zu erwarten. Beim Bau der neuen Flutmulden / Bypass wird darauf geachtet, dass keine Fischfallen entstehen.

Infolge der Hochwasserschutzmaßnahmen werden sich damit keine nennenswerten Beeinträchtigungen des Lebensraumverbundes im Eingriffsbereich ergeben.

6.3 Spezieller Artenschutz / Auswirkungen auf geschützte Arten

Für Details wird auf den Bericht „Naturschutzfachliche Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (AG SCHMID / BURBACH / GOHLE, 2015)“ verwiesen. Daraus wird im Folgenden das Fazit zitiert:

„Aufgrund der Lebensraumausstattung, v. a. des Grünlandes, der randlichen Säume und der Gehölze war nicht auszuschließen, dass gem. Anhang IV FFH-RL europarechtlich streng geschützte Fledermaus-, Amphibien-, Säuger- oder Reptilienarten sowie europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VRL beeinträchtigt werden könnten. Für diese Gruppen sowie Heuschrecken, Tagfalter und Libellen erfolgten daher gezielte Untersuchungen.

Eine Betroffenheit von sonstigen europarechtlich oder national streng geschützten Tier- bzw. Pflanzenarten konnte von vorneherein ausgeschlossen werden.

In den betroffenen Eingriffsbereichen liegen Vogelbrutplätze sowie wahrscheinlich Fledermausquartiere. Durch das geplante Vorhaben werden somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört und Individuen können verletzt oder getötet werden.

Unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen und Eingriffe sowie CEF-Maßnahmen kann für die vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten die Funktionalität betroffener Lebensstätten gesichert werden. Ein Verstoß gegen die Schädigungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt damit i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht vor.

Auch alle projektspezifischen Beeinträchtigungen oder Verluste von Lebensraumbestandteilen wirken sich, da ebenfalls entsprechende Ausweichräume in räumlicher Nähe zur Verfügung stehen, nicht wesentlich negativ auf die Erhaltungszustände betroffener Arten aus.

In der Gesamtbetrachtung kann somit für gem. Anhang IV FFH-RL europarechtlich streng geschützte Arten und europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vermieden werden. Dies erfordert aber die vollständige Berücksichtigung der Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen bzw. der ergänzenden CEF-Maßnahmen. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist dann nicht nötig.“

Die genannten Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen des Berichtes zur saP sind in den Antragsunterlagen Nr. 8.1 in Kapitel 5 des UVS-Berichts (Seite 33 und 34) aufgelistet.

6.4 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Biotope

Mit den geplanten Gehölzrodungen sind auch amtlich kartierte Biotope (7734-0081, Teilflächen 3, 5 und 6: sonstige gewässerbegleitende Wälder) sowie sehr kleinflächig ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Weidengebüsch betroffen.

Die geplante neue Flutmulde südlich der Brucker Straße liegt im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Amperauen mit Hebertshauser Moos, Inhauser Moos und Krenmoos“.

Das benachbarte FFH-Gebiet 7635-301 Ampertal ist nicht direkt betroffen. Aufgrund der Nähe wurde jedoch eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA) erstellt (AG SCHMID / BURBACH / GOHLE, 2015). Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden können. Das Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich. Zur Vermeidung von Auswirkungen auf Schutzgüter des FFH-Gebietes sollen jedoch während der Bauphase Vorkehrungen zur Vermeidung von Abschwemmungen aus dem neuen Gerinne in die Amper bzw. den Amperkanal (Werkkanal) getroffen werden (z.B. Anlage eines Sedimentfanges).

Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume:

Vor allem durch den Gehölzverlust im Rahmen der Gewässeraufweitungen und der Anlage der neuen Flutmulde sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume zu erwarten, was das Erfordernis von Ausgleichsflächen und –maßnahmen begründet.

Neue Lebensräume entstehen durch Ersatzpflanzungen entlang des Bulachgrabens nach Abschluss der Baumaßnahme und durch die Gestaltung von Ausgleichsflächen an der Maisach und an der Amper.

Für europarechtlich streng geschützte Arten und europäische Vogelarten können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch die Berücksichtigung von Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen sowie ergänzenden CEF-Maßnahmen vermieden werden.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sind zu erwarten. Diese werden aber durch die in den vorgelegten Unterlagen festgelegten Maßnahmen vermieden bzw. minimiert.

7. Auswirkungen auf den Boden

Im Rahmen der Baumaßnahmen für den Hochwasserschutz erfolgen unterschiedliche Eingriffe in den Boden: Beim Bau der Hochwasserschutzmauer wird vorhandener Boden in einem schmalen Streifen entfernt und anschließend wieder eingebaut. Im Bereich der östlichen Bulachgrabenböschung und in den neuen Flutmulden wird vorhandener Boden entfernt und nach Neuprofilierung teilweise Lehmschlag zur Abdichtung eingebracht. Westlich des Bulachgrabens erfolgt ein flächiger Bodenauftrag im Bereich eines Parkplatzes, östlich des Grabens ist die Befestigung eines Pflegeweges erforderlich.

Während der Bauphase sind Bodenverunreinigungen durch Schadstoffe (Treibstoffe, Öl) von Baufahrzeugen möglich, diese potenziellen Beeinträchtigungen sind jedoch zeitlich begrenzt. Während der Nutzungsphase sind keine Schadstoffeinträge in den Boden infolge der Hochwasserschutzmaßnahmen zu erwarten.

Während der Bauphase wird eine Flächenbeanspruchung durch Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen erfolgen, was vorübergehend zu Einschränkungen der Bodenfunktionen durch Versiegelung bzw. Verdichtung führen wird.

Eine dauerhafte Flächenversiegelung erfolgt durch den Bau der Hochwasserschutzmauer. Für die sehr schmalen, aber vollständig versiegelten Bereiche ergibt sich ein Totalverlust sämtlicher Bodenfunktionen. Diese Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist nachhaltig und erheblich, erfolgt aufgrund der geringen Breite der Mauer allerdings nur auf einer vergleichsweise kleinen Fläche.

Um den Versiegelungsgrad zu reduzieren bzw. die Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahmen auf den Boden zu verringern, ist die Gestaltung des Pflegeweges am Bulachgraben mit wasserdurchlässigem Belag vorgesehen.

Als wichtiger Grundsatz bei der Nutzung von Böden gilt, wertvolle Böden mit sehr hoher Leistungsfähigkeit zur Erfüllung einer oder mehrerer Bodenfunktionen vorrangig zu erhalten und diese Flächen von solchen Nutzungen weitestgehend freizuhalten, die die Leistungsfähigkeit der Bodenfunktionen nachteilig beeinflussen. Im Eingriffsbereich sind überwiegend anthropogen überprägte Böden mit durchschnittlicher Leistungsfähigkeit für die verschiedenen Bodenfunktionen sowie keine seltenen oder kulturhistorisch bedeutsamen Bodentypen von den Baumaßnahmen betroffen. Vor allem die Böden entlang des Bulachgrabens im Siedlungsbereich von Günding sind durch Auffüllungen überformt. Lediglich die Böden in der Maisachau haben eine potentiell sehr hohe Eignung als Biotopstandort aufgrund des hohen Grundwasserstandes. Die geplante Hochwasserschutzmauer liegt am Rand dieser Bodenbereiche. Aufgrund des flächenmäßig sehr begrenzten Eingriffs durch die Mauer sowie der randlichen Lage und der bestehenden anthropogenen Vorbelastung (Sportplatznutzung) sind die Auswirkungen auf diesen Bodentyp jedoch insgesamt vertretbar.

Im Bearbeitungsgebiet sind keine kartierten Altlastenbereiche bekannt. Bei geringen Flächen im Bereich des Bulachgrabens wurden im Rahmen der Baugrunderkundung anthropogene Auffüllungen festgestellt. Bei den Erdbaumaßnahmen ist deshalb damit zu rechnen, dass arsenhaltiges Aushubmaterial anfällt.

Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die Hochwasserschutzmauer sind nachhaltig, erfolgen allerdings nur vergleichsweise kleinflächig. Aufgrund dieser relativ geringen Versiegelungen und den teilweise anthropogen überprägten Böden sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden von geringer bis mittlerer Erheblichkeit.

Die potentiellen Verunreinigungen des Bodens durch Öle oder Treibstoffe würden nur bei Unfällen auftreten.

8. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

8.1 Auswirkungen auf Oberflächengewässer

An der Maisach sind keine baulichen Veränderungen vorgesehen.

Der offen geführte Entwässerungsgraben südlich der Sportplätze Günding bleibt erhalten, in kleinen Teilbereichen werden hier im Bestand sogar verrohrte Grabenabschnitte wieder geöffnet. Am Amperkanal (Werkkanal) erfolgt ein kleinflächiger Teilrückbau der vorhandenen Ufermauer, da hier die neue Flutmulde einmünden wird.

Deutliche bauliche Veränderungen erfolgen am Bulachgraben durch Gewässeraufweitungen am linkseitigem Ufer, durch Einbringen von Steinsatz im Sohlbereich unter den beiden Brücken und durch eine abschnittsweise Uferbefestigung mit Wasserbausteinen in Pralluferbereichen am rechtsseitigen Ufer.

Dieser kleinflächige Sohlverbau und der abschnittsweise Steinsatz an den Prallufern stellen Fixierungen des Gewässerverlaufes dar, die eine potentielle Eigenentwicklung in diesen Bereichen unterbinden. Durch die besondere Lage im Ortsgebiet und entlang von Straßen war dies aber auch bisher nicht möglich. Vor allem die unteren Böschungsbereiche des Bulachgrabens sind bereits im Bestand mit Wasserbausteinen fixiert. Dies ist ein Hauptgrund, warum das Gewässer im Bestand gemäß Gewässerstrukturkartierung nur eine mäßige bis schlechte Bewertung erhalten hat.

Infolge der Hochwasserschutzmaßnahmen ergeben sich bei Normalwasserständen keine veränderten Wasserspiegellagen der Fließgewässer im Untersuchungsgebiet. Das Gerinne des Bulachgrabens wird im Bereich der Normalwasserführung nicht aufgeweitet, es erfolgen somit weder eine Abnahme der Wassertiefe noch andere Veränderungen, welche sich negativ auf die lineare Gewässerdurchgängigkeit auswirken könnten.

Während der Bauphase kann es zu vorübergehenden Einträgen von Erdmaterial in den Bulachgraben kommen, dies ist jedoch zeitlich befristet.

Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächen-gewässer:

Durch die erdbaulichen Maßnahmen am Bulachgraben wird sich zwar dessen Querschnittsprofil deutlich verändern, an der sonstigen Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit ergeben sich allerdings keine nennenswerten Verschlechterungen im Vergleich zum Bestand. Der Verlust von Ufergehölzen wurde bereits beim Schutzgut Pflanzen und Tiere behandelt. Damit kann die Erheblichkeit der Auswirkungen insgesamt als gering bewertet werden.

8.2 Auswirkungen auf das Grundwasser

Es erfolgen nur kleinflächige Versiegelungen (Hochwasserschutzmauer), daher wird sich keine nennenswerte Veränderung der Grundwasserneubildungsrate im Gebiet ergeben.

Es ist aus folgenden Gründen nicht zu erwarten, dass sich die Grundwasserstände im Ortsgebiet von Günding und im Gewerbegebiet Günding negativ verändern:

- Es ergeben sich durch die baulichen Maßnahmen keine Barrieren quer zur Grundwasserfließrichtung, die einen Aufstau bewirken könnten. Die geplante Hochwasserschutzmauer verläuft im Wesentlichen in Richtung Osten und damit mit dem Grundwasserstrom. Die Einbindetiefe der Mauer in den Boden ist mit 1 m relativ gering. Es ist keine Beeinträchtigung von Grundwasserstand und Grundwasserfließrichtung durch die Hochwasserschutzmauer zu erwarten.
- Bei den Gewässeraufweitungen des Bulachgrabens erfolgt keine Tieferlegung der Sohle. Die bestehende Gewässersohle und die Böschungen sind augenscheinlich abgedichtet. Die neu zu gestalteten Böschungen und Sohlbereiche sollen mit Lehmschlag abgedichtet werden. Damit ist u. a. auch keine Infiltration von Bachwasser in das umgebende Gelände / Grundwasser zu erwarten. Die nördliche Flutmulde ist zwar ohne Lehmschlag ausgebildet, aber nur im Hochwasserfall mit Wasser beaufschlagt.
- Auch bei Hochwasserereignissen ist keine zusätzliche Beaufschlagung des Grundwassers zu erwarten (schnellerer Abfluss durch größeren Querschnitt Bulachgraben und deutlich geringere Ausdehnung der Überschwemmungen in den Siedlungsbereich).

Das Trinkwasserschutzgebiet liegt westlich der Hochwasserschutzmaßnahmen, entgegen der Fließrichtung der Fließgewässer und des Grundwassers. Das genutzte zweite tertiäre Grundwasserstockwerk ist im Hangende mit einer geringst durchlässigen Schicht abgesperrt. Eine Beeinflussung der Tiefbrunnen durch die Hochwasserschutzmaßnahmen ist deshalb nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser sind nur von sehr geringer Erheblichkeit.

9. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima /Luft

Die möglichen Beeinträchtigungen durch Staub- und Schadstoffemissionen (Abgase) durch Baufahrzeuge sind räumlich und zeitlich sehr beschränkt.

Die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen werden folgende Auswirkungen auf die Kaltluftentstehungsgebiete in der Maisachau haben: die Versiegelung durch die schmale Hochwasserschutzmauer bedingt nur einen geringen Flächenbedarf. Eine Kaltluftproduktion kann weiterhin mehr oder weniger uneingeschränkt erfolgen. Mit dem Bau der Hochwasserschutzmauer wird kein Kaltluftabfluss gehemmt, da es sich in der Aue infolge des sehr ebenen Geländes um einen großen Kaltluftsammlbereich und keine ausgeprägte Kaltluftabflussbahn handelt.

Der randliche Luftaustausch mit den unmittelbar angrenzenden Siedlungsgebieten von Günding wird weiterhin möglich sein.

Mit dem Bau des Seitengerinnes (Bypass) in dem Waldstück südlich der Brucker Straße wird dessen siedlungsklimatische Ausgleichsfunktion zwar etwas geschmälert, diese Auswirkung ist jedoch aufgrund der angrenzenden relativ großen Auwaldflächen entlang der Amper und dem vergleichsweise geringen Flächenbedarf der Flutmulde nicht erheblich.

Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft:

Zusammenfassend kann damit abgeschätzt werden, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft (Lokalklima) infolge der Planung von sehr untergeordneter Bedeutung sein werden.

10. Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild

Durch die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen werden sich folgende Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes ergeben:

Die neue Hochwasserschutzmauer entlang des Ortsrandes von Günding wird von der Maisachau und von den Sportflächen aus mehr oder weniger gut einsehbar sein. In den westlichen Bereichen auf Höhe des Gewerbegebietes ist der vorhandene Ortsrand aufgrund der angelegten Ausgleichsflächen und Eingrünungen gut eingebunden. Diese Grünstrukturen bleiben bestehen, es ergibt sich keine Verschlechterung.

Die Ortsansicht in den Bereichen der Sportanlagen ist aufgrund der vorhandenen Fußballfelder, Flutlichtmasten, Ballfangzäune und Banden der Sportplätze bereits vorbelastet. Die neue Hochwasserschutzmauer mit einer Höhe von ca. 0,8 bis 1,0 m wird zwar von den Sportflächen selbst gut einsehbar sein, von den Naherholungsflächen und Wegen entlang der Maisach aus wird diese Mauer in großen Teilen aufgrund der vorhandenen Banden kaum wahrgenommen werden können. Im Bereich um das Anwesen Flurnummer 425 der Gemarkung Günding wird die Mauer dagegen deutlich einsehbar sein, da zum einen keine blickhemmenden Strukturen vorhanden sind und zum anderen die Mauer hier deutlich höher ausgebildet sein wird (ca. 1,4 bis 1,8 m).

Als Minimierungsmaßnahmen sind die Pflanzung von Einzelgehölzen und Sträuchern entlang der Hochwasserschutzmauer sowie die Begrünung der Mauer mit Kletterpflanzen oder die Verwendung von Strukturmatrix im Bereich des Anwesens Gasteiger vorgesehen.

Eine Beeinträchtigung der Blickbeziehungen von den Siedlungsbereichen von Günding zur Kirche St. Vitus (Baudenkmal auf der Hangkante oberhalb der Maisachau) ist nicht gegeben.

Im Rahmen der Hochwasserschutzmaßnahmen (Gewässeraufweitungen, Sicherung der Prallufer, Anlage neue Flutmulde) wird Gehölzbestand entlang des Bulachgrabens im Ortsbereich Günding und im Wäldchens südlich der Brucker Straße entfernt werden müssen. Der Gehölzverlust bedeutet insbesondere im innerörtlichen Bereich von Günding eine deutliche Beeinträchtigung des Ortsbildes.

Daher ist es hier besonders wichtig, nach den Baumaßnahmen den neu gestalteten Bulachgraben wieder optisch in die Landschaft einzubinden. Dafür ist die Neuanlage von Ufergehölzen und die Pflanzung von Einzelbäumen und Sträuchern vorgesehen.

Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild:

Die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild können insgesamt als erheblich eingestuft werden. Durch die geplanten Minimierungsmaßnahmen und die Neuanlage von Ufergehölzen sind sie aber mittelfristig wieder ausgleichbar.

11. Auswirkungen auf Kulturelles Erbe und Sachgüter

Sämtliche Bau- und Bodendenkmäler liegen außerhalb der Eingriffsbereiche der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen. Es erfolgt weder eine direkte Flächeninanspruchnahme noch eine indirekte Beeinträchtigung.

Es ergibt sich keine nennenswerte Beeinträchtigung oder ein dauerhafter Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen.

Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachgüter:

Es erfolgen keine nennenswerten Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachgüter.

12. Zusammenfassung

Im Folgenden werden die jeweilige Bestandssituation sowie die zu erwartenden Auswirkungen durch das geplante Vorhaben schutzgutbezogen zusammengefasst (UG = Untersuchungsgebiet; HWS = Hochwasserschutz):

Schutzgut	Bestandssituation im Untersuchungsgebiet mit Bewertung	voraussichtliche Auswirkungen durch das Vorhaben
Mensch / Thema Wohnen	Lage der HWS-Maßnahmen am Rand oder innerhalb von Wohngebieten, die Überschwemmungen erfahren haben; keine erheblichen Vorbelastungen mit Lärm oder Schadstoffen	Bessere Wohnqualität durch verbesserten Hochwasserschutz; keine Veränderung der Lärm- oder Schadstoffsituation im UG
Mensch / Thema Erholung	Sportplätze und Naherholungsraum in der Maisachau; Fuß- und Radwegeverbindungen entlang Maisach und Amper; Wäldchen südlich St2339 ohne Erholungsnutzung	Keine Beeinträchtigung der Sportnutzung und der Naherholungsmöglichkeiten im UG
Nutzung / Vegetation/ Pflanzen	Grünland und Sportplätze in der Maisachau; Laubwald südlich St2339; wertvolle Bereiche sind v.a. Ufergehölze entlang der Gewässer und Ausgleichsflächen in der Maisachau;	Überbauung von Sportflächen + Grünländern durch die HWS-Mauer; Gehölzverlust durch Gewässeraufweitungen + Anlage Flutmulden; keine streng geschützten Pflanzenarten betroffen

Tiere und Lebensräume, Schutzgebiete	Gehölze entlang Maisach, Bulachgraben und Amperkanal sind wichtige Lebensräume für Fledermäuse und Vögel; Gewässer als Vernetzungsstruktur für Fledermäuse; Vorkommen von Biber, Zauneidechse und Kiebitz außerhalb des Eingriffsbereiches; FFH-Gebiet Ampertal benachbart; UG teilweise in LSG Amperaue	Lebensraumverlust für Fledermäuse + Vögel durch Gehölzrodungen; Erhalt der Vernetzungsfunktion am Bulachgraben; Keine Beeinträchtigung Biotopverbund + Durchgängigkeit Gewässer; Keine Erfüllung von Verbotstatbeständen für streng geschützte Arten + europäische Vogelarten durch Vermeidungs- + CEF-Maßnahmen; Keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele FFH-Gebiet Ampertal; Bau Flutmulde im LSG
Boden	Böden weitgehend unversiegelt, vom Menschen überprägt und mit mittleren Funktionserfüllungen; GW-naher Boden in der Maisachau mit sehr hoher Biotopenignung; Keine seltenen Bodentypen oder Böden mit Archivfunktion; keine Altlasten	Kleinflächige Versiegelung von grundwassernahem Boden für HWS-Mauer; Abtrag von Boden entlang Bulachgraben und für Flutmulde; Teilbefestigung Pflegeweg
Oberflächengewässer	Maisach und Bulachgraben mit mittleren bis schlechten Strukturklassen – Bewertungen, Entwässerungsgraben bei Sportplätzen; vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete von Maisach und Amper im UG	Veränderung Querprofil Bulachgraben durch Aufweitungen aber keine erhebliche Verschlechterung der Gewässerstruktur; Teilrückbau Ufermauer bei Mündung Flutmulde in Amperkanal; Öffnung von verrohrten Grabenabschnitten
Grundwasser (GW)	Relativ hohe GW-Stände v.a. in der Maisachau; Trinkwasserschutzgebiet westlich benachbart	Keine nennenswerten Veränderungen von Grundwasserständen, GW-Fließrichtung und GW-Neubildungsrate; keine Beeinflussung des Trinkwasserschutzgebietes
Klima / Luft	Kaltluftentstehungs- und Kaltluft-sammelgebiet in der Maisachau; unbelastete Luftschadstoffsituation im UG; Wäldchen südlich St2339 als klimatischer Ausgleichsraum für Wohngebiet	Keine nennenswerte Veränderung von Kaltluftproduktion und –abfluss; keine Auswirkungen auf die Luftschadstoffsituation
Landschaftsbild, Ortsbild	Auenlandschaft mit weiten Blickbeziehungen an der Maisach; Vorbelastungen durch Flutlichtmasten, Ballfangzäune + Banden; Gehölze als hochwertige Strukturen für Landschaftsbild; Ortsansicht mit unterschiedlicher Qualität	Beeinträchtigung der Ortsansicht im Bereich Anwesen Flurnummer 425 der Gemarkung Günding durch HWS-Mauer; keine Beeinträchtigung von Blickbeziehungen; Veränderung Ortsbild durch Gehölzverlust und Gewässerneuprofilierung am Bulachgraben
Kulturelles Erbe und Sachgüter	Keine Bau- oder Bodendenkmäler im Eingriffsbereich; keine Vorrang- oder Vorbehaltsflächen für Bodenabbau	Keine Auswirkungen

Keine oder keine nennenswerten Auswirkungen ergeben sich damit für die Schutzgüter Mensch (Wohnen und Erholung), Grundwasser, Klima / Luft sowie Kulturelles Erbe und Sachgüter.

Für das Schutzgut Oberflächengewässer ergeben sich Auswirkungen von geringer Erheblichkeit, für das Schutzgut Boden von geringer bis mittlerer Erheblichkeit. Die Versiegelung und Teilversiegelung von Flächen wird im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind zwar erheblich, sie können aber mit verschiedenen Maßnahmen minimiert werden. Dazu gehören die Pflanzung von Sträuchern, Einzelbäumen und flächigen Gehölzstrukturen entlang der neuen Hochwasserschutzmauer und entlang des Bulachgrabens und die Begrünung der Hochwasserschutzmauer beim Anwesen Flurnummer 425 der Gemarkung Günding. Mittelfristig können die Eingriffe damit ausgeglichen werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und Lebensräume sind ebenfalls erheblich und begründen im Wesentlichen den naturschutzfachlichen Kompensationsbedarf.

Mit den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A4 (UVS, Seite 33) innerhalb des Untersuchungsgebietes und der Gestaltung von zwei Ausgleichsflächen in der näheren Umgebung (an der Maisach und am Amperwehr Günding) können diese Auswirkungen aber kompensiert werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Gesamtvorhaben umweltrelevante Auswirkungen besitzt, die jedoch nur zum Teil als erheblich zu bewerten sind. Die Beeinträchtigungen lassen sich durch die vorgeschlagenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensieren.

Das planfestgestellte Vorhaben wird daher insgesamt als umweltverträglich bewertet.

V. Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Der festgestellte Plan ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Wassergesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

1. Planrechtfertigung

Dem beantragten Vorhaben kommt die notwendige Planrechtfertigung zu, d. h. seine Verwirklichung ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv erforderlich. Es dient dem Hochwasserschutz und damit einer maßgeblichen Zielsetzung des WHG. Das Vorhaben ist vernünftigerweise geboten, da es in der Lage ist, einen wirksamen Beitrag zum Hochwasserschutz zu leisten.

1.1 Notwendigkeit einer Planrechtfertigung

Da eine hoheitliche Planung ihre Rechtfertigung nicht schon in sich selbst trägt, ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die konkrete Planungsmaßnahme im Hinblick auf die von ihr ausgehenden Einwirkungen auf Rechte Dritter rechtfertigungsbedürftig (vgl. BVerwGE 48, 56, 60; 56, 110, 118). Das gilt auch für wasserwirtschaftliche Planungsvorhaben aus dem Bereich des Gewässerausbaus sowie des Deich- und Dammbaus gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 2 Sätze 1 und 3 WHG.

Die vorliegende gemeinnützige wasserrechtliche Planung bedarf somit im Hinblick darauf, dass sie rechtsgestaltend in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreifen kann und enteignungsrechtliche Vorwirkung hat, da sie Grundlage der zur Ausführung des Planes gegebenenfalls notwendig werdenden Enteignungen ist (§ 71 S. 1 WHG, Art. 56 S. 1 und 2 BayWG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG bzw. Art. 56 S. 3 BayWG i.V.m. BayEG), einer auch den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG standhaltenden Planrechtfertigung. Die erforderliche Planrechtfertigung ist bezogen auf ein konkretes wasserrechtliches Vorhaben dann gegeben, wenn für seine Verwirklichung gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes – hier des WHG und BayWG – ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (s. BVerwG vom 26.04.2007, Az. 4 C 12/05, NVwZ 2007, 1074 ff., ferner Drost, WHG, Stand Juli 2012, § 68 WHG, Rn. 15 sowie Czychowski/Reinhardt, WHG, 10. Aufl. 2010, § 70, Rn. 35).

1.2 Bedarfsanalyse

1.2.1 Hoheitliche Zielsetzung

Der Schutz vor Hochwasser und Überschwemmungen ist ein durchgängiger und wesentlicher Bestandteil des wasserhaushaltsgesetzlichen Bewirtschaftungssystems und wird in mehreren Vorschriften explizit angesprochen oder als übergeordnete Zielsetzung unterstellt.

So sind z. B. nach dem Bewirtschaftungsgrundsatz des § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, an oberirdischen Gewässern soweit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen. Flächen, die sich zur Hochwasserrückhaltung und -entlastung eignen, sollen gemäß Art. 43 Abs. 1 BayWG vorrangig für diese Zwecke genutzt werden.

Ferner hat auch das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass der Schutz vor Überflutungen ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung ist (BVerfG, Kammerbeschluss vom 25. März 1998 – 1 BvR 1084/92 -, NVwZ 1998, 725; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 22. Juli 2004 – 7 CN 1.04 -, NVwZ 2004, 1507).

1.2.2 Derzeitige Verhältnisse

Derzeit können im betroffenen Bereich nur Hochwässer bis zu einem HQ < 10 (zehnjährliches Hochwasser) schadlos für die vorhandene Bebauung abgeführt werden. Darüber hinausgehende Abflüsse führen in den bebauten Gebieten von Günding zu Überschwemmungen. Das Hochwasser von 2013 mit seinen verheerenden Schäden von mehreren Millionen hat schließlich deutlich gemacht, welche Gefahren und Risiken für Leib und Leben von einem derartigen Niederschlags- und Abflussereignis hier an der Maisach ausgehen.

1.3 Bedarfsdeckung durch das Vorhaben

Die geplante Maßnahme ist geeignet, erstmals einen Schutz der betroffenen Siedlungsbereiche bis zu einem HQ100-Hochwasser einschließlich einer angemessenen Berücksichtigung der Auswirkungen der prognostizierten Klimaänderungen (vgl. Art. 44 Abs. 2 BayWG) herzustellen und diesen auf Dauer zu gewährleisten.

2. Öffentliche Belange

2.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Dem Vorhaben steht aus landesplanerischer Sicht nichts entgegen. Es ist mit den Erfordernissen der Raumordnung und Regionalplanung vereinbar.

2.1.1 Allgemein

Der Planfeststellungsbeschluss darf gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 1 ROG nur ergehen, wenn die Ziele der Raumordnung beachtet und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden.

Die landesplanerische Beurteilung dient der Beurteilung der raumordnerischen Verträglichkeit des Vorhabens. Ihr Ergebnis ist im Planfeststellungsverfahren als sonstiges Erfordernis im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

2.1.2 Berücksichtigung des Ergebnisses in der Planfeststellung

Maßstab bei der Beurteilung des Vorhabens waren neben den Raumordnungsgrundsätzen gemäß § 2 ROG und Art. 2 BayLplG die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) enthaltenen Ziele (Z), Grundsätze (G) und Begründungen (B) des Regionalplans (RP) der Region München.

In der landesplanerischen Beurteilung vom 04.12.2020 kam die zuständige untere Landesplanungsbehörde zu dem Ergebnis, dass von dem Vorhaben in allen geprüften Varianten raumbezogene überfachliche Belange sowie raumbezogene fachliche Belange (z.B. der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege) berührt werden, dass aber die Errichtung und der Betrieb des Hochwasserschutzes Günding in Form der beantragten und hiermit planfestgestellten Variante unter Berücksichtigung bestimmter Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen.

2.1.2.1 Überfachliche Belange

Zweck des Hochwasserschutzes Günding ist es, Leben und Gesundheit der Menschen, die in dem Siedlungsraum leben, und die dort vorhandenen hochwertigen Sachgüter vor Hochwasserereignissen zu schützen sowie Folgeschäden für den Naturhaushalt abzuwenden.

Dies trägt, wie im LEP 1.1.1 (Z) gefordert, zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen bei.

Allerdings werden durch das Vorhaben gleichzeitig die natürlichen Lebensgrundlagen im UG gefährdet. Hieraus ergibt sich ein Konflikt mit der Vorgabe des Landesentwicklungsprogramms Bayern, die Belange der Ökologie, der Ökonomie sowie des Sozialwesens und der Kultur miteinander zu vernetzen sowie bei Entscheidungen zur Raumnutzung gleichrangig einzustellen, ihre Wechselwirkungen zu beachten und bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit den ökologischen Belangen den Vorrang einzuräumen, wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht (LEP 1.1.2 (Z)).

Dieser Konflikt sowie Konflikte mit weiteren Nutzungsansprüchen im UG können für das planfestgestellte Vorhaben aber durch die folgenden, in der landesplanerischen Beurteilung genannten Maßgaben, die vom Vorhabensträger in der Planung ausreichend berücksichtigt wurden, ausgeräumt werden:

1. Für den Hochwasserschutz wichtige Retentionsbereiche sind zu sichern und möglichst zu reaktivieren (LEP 2.2.4 (Z)).
2. Der Wasserrückhalt in der Fläche soll durch die Speichermedien Boden und Vegetation verbessert werden (LEP 2.2.5 (G)).

2.1.2.2 Fachliche Belange

Auch bei der Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den raumbezogenen fachlichen Belangen waren die diesbezüglichen Erfordernisse der Raumordnung Maßstab der Beurteilung. Die Errichtung und der Betrieb des Hochwasserschutzes Günding entsprechen dabei insbesondere den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen der Landes- und Regionalplanung: Durch Errichtung und Betrieb des Hochwasserschutzes Günding wird der Forderung unter 7.2.5 (G) im LEP, Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser zu schützen, Rechnung getragen.

Das Vorhaben entspricht – teils mit entsprechenden Maßgaben – auch den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern und des Regionalplans München, die für die übrigen fachlichen Belange, z. B. den Naturschutz und der Landschaftspflege, festgelegt wurden.

2.1.3 Berücksichtigung des Ergebnisses in der Planfeststellung

Unter Berücksichtigung der landesplanerischen Beurteilung vom 04.12.2020 kommt das Landratsamt Dachau für das hier planfestgestellte Vorhaben zu dem Ergebnis, dass sich das Vorhaben positiv auf die überfachlichen Belange der Raumstruktur und die fachlichen Belange des Siedlungswesens und der Wasserwirtschaft auswirkt.

Den durch die planfestgestellte Maßnahme negativ berührten fachlichen Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann durch Berücksichtigung der o.g. Maßgaben A IV 3.1 bis A IV 3.9 Rechnung getragen werden.

Auch den Belangen der Fischerei, der Infrastruktur, der Erholung und des Denkmalschutzes kann bei Berücksichtigung der Maßgaben A IV 4 bis A IV 9 in ausreichender Weise entsprochen werden.

Insgesamt kommt das Landratsamt Dachau zu dem Ergebnis, dass bei der beantragten Planung die Raumverträglichkeit gegeben ist. Das geplante Vorhaben kann nach der landesplanerischen Beurteilung bei Berücksichtigung der enthaltenen Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung und den Zielen der Regionalplanung in Einklang gebracht werden.

2.2 Fachplanerische Alternativenprüfung

Zu dem Vorhaben drängen sich keine Alternativen auf, die das angestrebte Vorhabensziel in einer vergleichbaren Weise erreichen, aber zu einer geringeren Beeinträchtigung öffentlicher oder privater Belange führen würden.

Das Landratsamt Dachau kommt in seiner Alternativenprüfung zum Ergebnis, dass die planfestgestellte Variante die vergleichsweise beste Lösung darstellt und damit zu bevorzugen war.

2.2.1 Grundlagen der Alternativenprüfung

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, aus dem das Abwägungsgebot abgeleitet ist, verlangt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Prüfung, ob sich das planerische Ziel mit geringerer Eingriffsintensität auf andere Weise erreichen lässt, d. h. ob Alternativen bestehen, mit denen das Planungsziel einerseits verwirklicht werden könnte, andererseits aber öffentliche und private Belange in einem geringeren Maß beeinträchtigt werden.

Es soll diejenige Lösung für die Verwirklichung des Vorhabens gefunden werden, die die öffentlichen und privaten Belange am wenigsten beeinträchtigt (BayVGH, Urteil vom 25.11.1997, Az. 20 A 96.40099, 20 AS 96.40100 mit Verweis auf BVerwGE 71, 166). Alternativlösungen, die sich ernsthaft anbieten, müssen in die Abwägung mit einbezogen werden. Dabei brauchen Varianten nur so weit untersucht zu werden, bis erkannt wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind (BVerwG, Urteil vom 26.03.98, Az. 4 A 7/97 – juris Rn. 19). Stellt sich bereits in einem dem Planfeststellungsverfahren vorausgehenden Verfahrensschritt aufgrund einer Grobanalyse heraus, dass einzelne Varianten für eine weitere Überprüfung nicht mehr ernstlich in Betracht kommen, können diese ausgeschieden werden (BVerwG, DVBI 92, 1435; BVerwG, BayVBI 96, 182; BVerwG, DVBI 96, 677; BVerwG 26.03.98 – 4 A 7/97 – A 241, juris m.w.N.). Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planungen nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat aber stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (BVerwG, DVBI 92,1435; BVerwGE 75, 214, 239).

Der Planfeststellungsbehörde steht es im Rahmen der allgemein bestehenden rechtlichen und fachlichen Bindung grundsätzlich frei, die Bewertungskriterien festzulegen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.05.1996, Az. 11 VR 3.96, juris Rn. 10). Dabei ist zwischen den Planungszielen und sonstigen Kriterien einer sachgerechten Entscheidung zu differenzieren. Die Planungsziele können im Rahmen der Abwägung nicht wesentlich relativiert werden.

In Betracht kommen bei der Bewertung nach Planungszielen nur solche Ausbauoptionen, mit denen die wesentlichen Ziele der Planung erreicht werden können.

Varianten, die andere als die der Planung zugrundeliegenden Zielsetzungen verfolgen, stellen begrifflich andere Projekte dar, die ausgeschieden werden dürfen, weil sie den Planungszwecken nicht bzw. nicht vollumfänglich entsprechen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.07.2007, Az. 4 B 71.06, juris Rn. 42; BVerwG, Urteil vom 15.01.2004 – 4 A 11.02 – juris Rn. 42).

Weitere Kriterien einer sachgerechten Entscheidung können ebenfalls in die Bewertung eingestellt werden. Die Planung kann darauf überprüft werden, ob die verfolgten Ziele an einem anderen Standort unter geringeren Betroffenheiten von entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklicht werden könnte.

Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können dabei grundsätzlich alle planerischen Belange sein, wie z. B. Kosten- oder Umweltgesichtspunkte.

2.2.2 Planungsziel als Maßstab

Bei der durchgeführten Alternativenprüfung ist das Planungsziel, an dem das Landratsamt Dachau die in Betracht kommenden Varianten gemessen hat, den Hochwasserschutz in Günding zu verbessern. Grundgedanke der Hochwasserrückhaltung ist es, die Überflutungen auf Flächen zu beschränken, bei denen möglichst geringe Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind und durch gezielten Einsatz eine effiziente Minderung des Hochwasserscheitels zu erreichen. Überflutungen von bebauten Bereichen, die Gefahren für Leib und Leben und sehr große materielle Schäden, aber auch schwer abschätzbare Folgeschäden für den Naturhaushalt erwarten lassen, sollen dadurch verhindert werden.

Ausgehend von den planerischen Leitfaktoren, den Hochwasserschutz zu verbessern und somit insbesondere Leib und Leben der dort wohnenden Menschen sowie hochwertige Sachgüter zu schützen und Folgeschäden für den Naturhaushalt abzuwenden, kommen nur Varianten in Betracht, die die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Kriterien erfüllen.

2.2.3 Darstellung aller Varianten

2.2.3.1 Nullvariante

Die sog. Nullvariante bezeichnet die Situation, wie sie sich ohne Hochwasserschutzmaßnahme darstellt. Die Nullvariante ist keine Variante im eigentlichen Sinne, da sie die Zielsetzungen des Vorhabensträgers unberücksichtigt lässt.

Bei Verzicht auf das Vorhaben kann das Ziel des Hochwasserschutzes nicht erfüllt werden. Die bestehenden Verhältnisse würden bei der Nullvariante unverändert bleiben.

Allerdings können die Eingriffe durch eine Hochwasserschutzmaßnahme so erheblich sein, dass trotz der anerkannten grundsätzlichen Erforderlichkeit nach Abwägung mit den gegenläufigen, öffentlichen und privaten Belangen nur das Absehen von dem Vorhaben in Betracht kommt. Daher ist die Nullvariante als Vergleichsmaßstab heranzuziehen.

Die gegebenen negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange (insbesondere Eingriffe in Natur und Landschaft, Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen sowie von Gartengrundstücken) überwiegen in der vorgenommenen Abwägung aber nicht die für das geplante Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte. Für den Bau und Betrieb des technischen Hochwasserschutzes spricht die erstmalige Herstellung des Hochwasserschutzes und damit die Schutzfunktion für Leib und Leben sowie hochwertige Sachgüter als sehr hochwertig anzusehende Belange. Ein Verzicht auf das Vorhaben scheidet daher aus.

2.2.3.2 Alternativstandort

Ein Alternativstandort, an dem das Hochwasserschutzprojekt mit analoger Zielsetzung realisiert werden könnte, ist nicht vorhanden. Der Standort in Günding ist aufgrund seiner Topographie der am besten geeignete an der Maisach, um den Siedlungsraum von Günding vor einem HQ 100 zu schützen und damit die Zielsetzung zu erreichen.

Das Landratsamt Dachau kommt daher zu dem Ergebnis, dass alternative Standorte nicht in Betracht zu ziehen sind und der bestehende Standort der einzige für die Alternativenprüfung ist.

2.2.3.3 Alternativmaßnahme

Eine frühzeitige Absenkung des Wasserstandes am Stauwehr (Abschlagsbauwerk am Bulachgraben) scheidet als Alternative aus.

Wie der Vorhabensträger nachvollziehbar bereits beim Erörterungstermin am 14.07.2020 ausgeführt hat, wirkt eine vorzeitige Öffnung der Schleuse und das damit in Verbindung gebrachte zusätzliche Stauvolumen sich in der Praxis auf den Spitzenabfluss eines Hochwassers nicht aus. Dieser theoretisch gewonnene Stauraum würde bereits bei der nur anlaufenden Hochwasserwelle schon volllaufen und verloren gehen. Er würde somit bei der entscheidenden Abflussspitze gar nicht mehr zur Verfügung stehen. Außerdem ist das besagte Volumen im Stauraum der Schleuse sehr begrenzt und entspricht nur einem Promille-Anteil an der Gesamtwassermenge eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses.

Es lässt sich zusammenfassen, dass sich unter den getroffenen Annahmen durch die verschiedenen Steuerungsvarianten - sei es isoliert nur an dieser Stauwehr oder auch an allen Wehranlagen entlang der Maisach insgesamt - beim HQ 100 keine bedeutenden Auswirkungen ergeben.

Sie würden nur zu einer kurzfristigen Verzögerung der anlaufenden Hochwasserwelle führen, können aber einen technischen HQ 100-Schutz nicht ersetzen.

Die Verteilung der Volumina entlang der Maisach und des Bulachgrabens stellt daher keine ernsthafte Alternative dar, da sich mit ihr das oben dargestellte Planungsziel nicht erreichen lässt. Die von Einwenderseite vorgebrachte Variante des frühzeitigen Absenkens des Wasserstandes an den Stauwerken entlang der Maisach wird daher vom Landratsamt Dachau verworfen.

2.2.4 Beschreibung und vergleichende Bewertung der Planungsvarianten

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zunächst auf die vorstehenden Ausführungen unter A IV 1 verwiesen.

Die vergleichende Bewertung von Nullvariante und der weiteren Varianten hat ergeben, dass nach umfassender Ermittlung, Bewertung und Abwägung aller erheblichen Belange die Variante 1 (Aufweitung des Bulachgrabens mit Bypass südlich der Brucker Straße) aus Sicht des Landratsamtes Dachau die am besten geeignete und damit vorzugswürdige Lösung zur Umsetzung der Planungsziele ist. Sonstige Alternativen drängen sich nicht auf.

2.2.5 Ergebnis der Variantenbetrachtung

Als Ergebnis der Variantenprüfung ist festzustellen, dass eine grundlegende Verbesserung der Hochwassersituation ohne den technischen Hochwasserschutz Günding (Variante 1) nicht bzw. nur in ungenügendem Maße erreicht werden könnte.

2.3 Ausbaustandard

Die Dimensionierung ergibt sich aus dem Planungsziel, für die Siedlungsräume einen bestmöglichen Schutz vor einem HQ 100 zu erreichen. Die auf diesen Überlegungen basierende Entscheidung zugunsten der beantragten Variante 1 wurde in der vorstehenden Alternativenprüfung eingehend begründet.

Die hier prognostizierte Verbesserung des Hochwasserschutzes wird nur mit der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens in der oben beschriebenen Dimensionierung erreicht. Ein geringer dimensionierter Gewässerausbau würde auch einen entsprechend geringeren Hochwasserschutz, der mit dem Planungsziel nicht zu vereinbaren wäre, bedeuten.

Das Landratsamt Dachau hat entsprechend dem im Fachplanungsrecht geltenden Optimierungsgebot geprüft, ob die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens einschließlich der Folgemaßnahmen auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitigen Belange und Interessen entsprechen.

Die Überprüfung hat ergeben, dass die festgestellte Planung einer sachgerechten Abwägung entspricht, denn dem Vorhaben liegt bei vollständiger Erreichung des Planungsziels, nämlich der Gewährleistung eines effektiven Hochwasserschutzes, eine sparsame und effektive Dimensionierung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots zu Grunde.

2.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen dem Hochwasserschutz Günding nicht entgegen.

2.4.1 Ermittlung und Bewertung der betroffenen Belange

Das Planungsgebiet befindet sich in der Maisach- und Amperaue sowie am Bulachgraben, der als ökologische Verbindungsachse beide Auenbereiche (getrennt durch den Ortsteil Günding) verbindet, und tangiert das FFH-Gebiet DE 7635-301 „Ampertal“, welchem eine herausragende naturschutzfachliche Bedeutung zukommt. Des Weiteren sind durch das Bauvorhaben das LSG „Amperauen mit Hebertshauer Moos, Inhauser Moos und Krenmoos“, geschützte bzw. in der amtlichen Biotopkartierung Bayern erfasste Biotop, eine gemeindliche Ausgleichsfläche sowie Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten betroffen. Hauptsächlich betroffen sind die Gewässerbegleitgehölze, die trotz Anwendung des Vermeidungsgebots durch umfangreiche Rodungen stark dezimiert werden. Dadurch werden auch gesetzlich geschützte Biotop i.S.v. § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG erheblich beeinträchtigt.

Zudem ist das Projekt geeignet, dem Schutzzweck der LSG-Verordnung zuwider zu laufen (§§ 2, 3 LSGV).

Allerdings liegt mit dem Ausbau und der dadurch geltend gemachten deutlichen Verbesserung der Hochwasserschutzanlagen ein überwiegender Grund des öffentlichen Interesses vor, welcher eine Ausnahme bzw. Befreiung rechtfertigt (Art. 23 Abs. 3 Bay-NatSchG, § 6 LSGV, § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Um die Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft sowie des Schutzgebietes und der Biotopflächen zu minimieren, können geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz-, und Gestaltungsmaßnahmen getroffen werden (u.a. Reduzierung der Gehölzrodungen auf ein vertretbares Mindestmaß, Baumschutzzaun, Initialpflanzung von Uferstauden, Gehölzpflanzungen, naturnahe Gestaltung des neuen Bulachgrabens einschließlich der neuen Flutmulde).

Nicht vermeidbare Eingriffe werden durch die Anlage und Pflege von Ausgleichsflächen kompensiert.

Gegen eine Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL können ebenfalls Vorkehrungen getroffen werden. Bei vollständiger Berücksichtigung und Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sowie der ergänzenden CEF-Maßnahmen ist der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu erwarten.

Das Bauvorhaben grenzt im Süden an das FFH-Gebiet DE 7635-301 „Ampertal“ an. Zur Prüfung, ob das Bauvorhaben geeignet ist, die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes erheblich beeinträchtigen zu können, wurde eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung erstellt. Als Ergebnis wurde dargelegt, dass unter Berücksichtigung einer guten fachlichen Praxis bei den Baumaßnahmen, insbesondere im unmittelbaren Gewässerbereich, der mit der Ampere in Verbindung steht, Beeinträchtigungen auf Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können. Von daher kann der Einschätzung, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden können, zugestimmt werden.

2.4.2 Abwägung

Das Bauvorhaben mit seinen umfänglichen Baumrodungen und die geplante Hochwasserschutzmauer mit einer Länge von ca. 650 m stellen erhebliche Beeinträchtigungen für Natur, Landschaft und Ortsbild dar.

Nach den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und Bewertung sowie der o.g. naturschutzfachlichen und –rechtlichen Aussagen zu den jeweiligen Schutzflächen und Schutzgebieten sowie zu den Arten und Lebensräumen ist aber davon auszugehen, dass bei zuverlässiger Umsetzung der in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP, Bericht und Pläne) vom 28.05.2018 sowie der saP-Unterlagen (Artenschutzbeitrag) vom

22.12.2015 vorgesehenen und der als Nebenbestimmungen unter A IV.3.1 bis 3.11 festgesetzten Maßgaben die Beeinträchtigungen minimiert und ausgeglichen werden können, ohne dem Zweck des Vorhaben entgegen zu stehen.

Die dennoch verbleibenden unvermeidlichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind im Hinblick auf das überwiegende öffentliche Interesse und der Hochrangigkeit der zu schützenden Rechtsgüter hinzunehmen.

2.5 Fischerei

Fischereiliche Belange stehen der Errichtung und dem Betrieb des Hochwasserschutzes Günding nicht entgegen.

2.5.1 Ermittlung und Bewertung der betroffenen Belange

Die Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberbayern hat in ihrer Stellungnahme nachvollziehbar geäußert, dass die zur Errichtung der geplanten Anlagen notwendigen Baumaßnahmen nicht ohne Eingriffe in die bestehenden Gewässer vonstattengehen können und im Zuge dieser Bautätigkeiten im und am Gewässer fischereischädigende Wirkungen nicht zu vermeiden sein werden.

Zu erwarten sind demnach z. B. direkte mechanische Schädigungen von Fischlaich und Fischbrut sowie von weniger mobilen Klein- und Jungfischen, hier insbesondere auch der naturschutzfachlich bedeutsamen Fischarten im unmittelbaren Baubereich. Daneben wird es voraussichtlich zu visuellen und akustischen Störungen, Beeinträchtigungen durch baubedingte Erschütterungen und Feststoffbelastungen sowie zur Vernichtung oder Beeinträchtigung von Stand- und Weideplätzen kommen.

Zwar ist auch aus Sicht des Landratsamtes Dachau eine Betroffenheit durch baubedingte Beeinträchtigungen gegeben.

Insgesamt ist aber aufgrund des relativ begrenzten Eingriffsbereichs und den lediglich temporären Beeinträchtigungen nicht von erheblichen baubedingten Auswirkungen auf die Populationen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fischarten auszugehen.

Um sicher zu stellen, dass Fische, Fischlarven und Jungfische nicht über das vermeidbare Maß hinaus durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden, wurden unter den Ziffern A.IV.5.1 bis 5.5 entsprechende Schutzauflagen festgesetzt.

Daneben wurde für den Fall erhöhter Feststoffbelastungen (durch Eintrag und Verwirbelung), die vor allem bei Baumaßnahmen in den relevanten Abschnitten der Maisach und des Bulachgrabens entstehen können, die Regelung getroffen, dass bei Bautätigkeiten während der Hauptlaich- und Brutentwicklungszeit der charakteristischen Fischarten (Anfang April bis Ende Juni) Feststoffbelastungen in der fließenden Welle soweit wie möglich zu reduzieren sind (s. Ziffer A.IV.3.2.2.1). Soweit sich dies technisch nicht vermeiden lässt, sind zwischen den einzelnen Arbeitsschritten Pausen einzulegen, um eine Zwischenklärung des abfließenden Wassers zu ermöglichen.

2.5.2 Abwägung

Nach eingehender Prüfung steht zur Überzeugung des Landratsamtes Dachau fest, dass dem Vorhaben unter Berücksichtigung der von ihm ausgehenden bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen die Belange der Fischerei in der Abwägung nicht unüberwindbar entgegenstehen.

Die Beeinträchtigungen der Fischfauna und der Fischerei können nach hiesiger Auffassung vollständig ausgeglichen werden.

2.6 Denkmalschutz

Die Planung ist mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vereinbar. Soweit für die Erdarbeiten eine Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 DSchG erforderlich ist, wird diese durch den Planfeststellungsbeschluss konzentriert.

2.6.1 Ermittlung und Bewertung der betroffenen Belange

Die unter A.IV.8.1. bis 8.4. angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen.

Im Fall von unvermeidbaren Beeinträchtigungen stellen sie einen angemessenen Ausgleich für die Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden Belangen des Hochwasserschutzes dar.

Obwohl die angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt.

Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Abstimmung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) vorbehalten. An dessen Stelle bleibt – soweit erforderlich – auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich. Den Forderungen des BLfD wird mit den genannten Vorgaben Rechnung getragen.

Betriebsbedingte negative Auswirkungen auf die archäologischen Bodendenkmäler sind nicht zu erwarten.

2.6.2 Abwägung

Bodendenkmäler sind verfassungsrechtlich zu schützen und zu pflegen (Art. 141 Abs. 2 BV). Auch das BBodSchG beinhaltet Vorschriften zum Schutz des Bodens in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1, § 2 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, § 4 Abs. 1 BBodSchG). Die Durchführung von Erdarbeiten bedarf daher der Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG, wenn anzunehmen ist, dass sich dort Bodendenkmäler befinden. Sie wird im Fall von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst. Darüber hinaus ist eine gesonderte Beantragung von Maßnahmen mit Bodeneingriff bei der Unteren Denkmalschutzbehörde nicht erforderlich.

Die Wichtigkeit des Schutzgutes zeigt sich zudem darin, dass derjenige, der Bodendenkmäler auffindet, nach Art. 8 Abs. 1 DSchG verpflichtet ist, dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen, damit weitere Maßnahmen eingeleitet werden können.

Insgesamt sind die denkmalpflegerischen Belange nach Maßgabe des DSchG damit in angemessener Weise berücksichtigt.

2.6.3 Hinweis

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass, falls im Zuge der Bauausführung Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung gefunden werden sollten, die in der Stellungnahme des BLfD nicht aufgelistet waren, die Regierung von Oberbayern nach Art. 75 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG die Möglichkeit hat, über ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für die Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalrechtlich Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen vorgesehenen Maßgaben.

2.7 Straßen- und Wegerecht, Belange der Straßenbaulastträger

Die Realisierung des technischen Hochwasserschutzes Günding ist mit erheblichen Erdbewegungen (Aushub und Abtransport sowie Anlieferung von Erdbaustoffen) und einer Reihe von Baumaßnahmen verbunden. Dementsprechend werden hierfür zahlreiche Lkw-An- und Abfahrten zum Materialtransport (Erd- und Steinmaterialien, Beton, Stahl usw.) notwendig.

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Straßenbaulastträger und den straßen- und wegerechtlichen Anforderungen vereinbar.

2.7.1 Allgemeines zu Sondernutzungen

Soweit der Baustellenverkehr auf öffentlichen Feld- und Waldwegen stattfindet, stellt das Befahren dieser Wege mit Schwerlasttransportern eine über den Gemeingebrauch hinausgehende erlaubnispflichtige Sondernutzung dar (vgl. Art. 18 BayStrWG). Zwar sind die öffentlichen Feld- und Waldwege für den landwirtschaftlichen Schwerlastverkehr, der – ebenso wie die Baustellenfahrzeuge – eine zulässige Gesamtmasse von 40 t erreichen kann, gewidmet. Jedoch werden die öffentlichen Feld- und Waldwege im Unterschied zum landwirtschaftlichen Verkehr von den Baustellenfahrzeugen deutlich stärker frequentiert und damit wesentlich stärker beansprucht.

Die Sondernutzung bei öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich ausschließlich nach bürgerlichem Recht (Art. 56 Abs. 1 i. V. m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG).

Da der Planfeststellungsbeschluss nur öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger, den öffentlichen Rechtsträgern und den privaten Betroffenen regelt, wird die Sondernutzungserlaubnis für die Benutzung öffentlicher Feld- und Waldwege nicht durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt. Sie muss daher außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zivilrechtlich geregelt werden. Die Gestattung von Sondernutzungen an diesen öffentlichen Feld- und Waldwegen ist Sache desjenigen, der nach bürgerlichem Recht zur Verfügung berechtigt ist. Bei ausgebauten Feldwegen ist dies die Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast (Art. 54 Abs. 1 S. 1, Art. 13 Abs. 1 BayStrWG), bei nicht ausgebauten Feldwegen sind dies die Beteiligten, also diejenigen, deren Grundstücke über die Wege bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 S. 2 BayStrWG).

Sollte die Gestattung der Sondernutzung vom jeweils zuständigen Straßenbaulastträger nicht erteilt werden, wird vorsorglich die Notwendigkeit der Nutzung als Baustellenzufahrt der o. g. Wege für den Baustellenverkehr für verbindlich erklärt, da der Zweck der Nutzung dem Allgemeinwohl dient. Für die Enteignungsbehörde gilt die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses auch hinsichtlich der erforderlichen Anordnung nach Art. 7 Abs. 1 S. 1 und 2 BayEG. Die Eigentümer werden dann verpflichtet, diese Nutzung der Wege auf Grundlage von Art. 7 Abs. 1 S. 4 BayEG zu dulden und könnten nur noch Einzelheiten regeln.

Ungeachtet dessen werden unter Ziffer A.IV.10.11 Maßnahmen zur Beweissicherung und Wiederherstellung der Wege durch den Vorhabensträger als in jedem Fall mindestens einzuhaltende Schutzvorkehrungen auferlegt, um unzumutbare Nachteile für Rechte anderer bzw. für die Allgemeinheit zu vermeiden. Sofern im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung hiervon abweichende Regelungen getroffen werden, bleiben diese unberührt.

2.7.2 Ermittlung und Bewertung der betroffenen Belange

2.7.2.1 Straßenschäden

Im Rahmen des Baustellenverkehrs mit Schwerlasttransporten können Beschädigungen des Straßenkörpers nicht ausgeschlossen werden.

Entsprechende Vorgaben (vgl. Ziffer A.IV.10.9 und 10.10) wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Damit ist aus Sicht des Landratsamtes Dachau ausreichend sichergestellt, dass die Belange der Straßenbaulastträger nicht erheblich beeinträchtigt werden.

2.7.2.2 Benutzung weiterer Straßen und Wege

Eine wesentliche Rechtsfolge der Widmung zur öffentlichen Straße nach Art. 6 Abs. 1 BayStrWG ist zwar, dass es grundsätzlich jedem Verkehrsteilnehmer erlaubt ist, den Weg ohne vorherigen Antrag auf Genehmigung zu benutzen (sog. Gemeingebrauch, Art. 14 Abs. 1 S. 1 BayStrWG). Dieses Nutzungsrecht unterliegt aber mehreren Einschränkungen. Eine Beschränkung ergibt sich aus der technischen Beschaffenheit der Wege. Diese wurden für ein bestimmtes Verkehrsaufkommen geplant und in Dienst gestellt. Ein Verkehr, der die Wege stärker beansprucht (z. B. Schwerlastverkehr), kann über den Gemeingebrauch hinausgehen.

Neben der Frequentierung spielen auch Gewicht und Ausmaß der Baustellenfahrzeuge sowie der Zweck der Befahrung eine maßgebliche Rolle.

Aus Sicht des Landratsamtes Dachau ist das Befahren der vor Ort vorhandenen öffentlichen Feld- und Waldwege mit Schwerlasttransportern im Rahmen des Baustellenverkehrs als Sondernutzung zu qualifizieren, da die Feld- und Waldwege nur für den üblichen, gewöhnlichen Straßenverkehr gewidmet sind. Daher erachtet das Landratsamt Dachau die Benutzung anderer Feld- und Waldwege im Rahmen des Baustellenverkehrs als unzulässig.

Das Befahren anderer Wald- und Feldwege muss daher im Vorfeld von der Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast bzw. dem sonstigen Beteiligten gestattet werden.

So andere Fahrzeuge außer Schwerlastverkehr die im Vorhabensbereich befindlichen Straßen und Wege im Rahmen ihrer Widmung benutzen, können diese Straßen und Wege ohne vorherigen Antrag auf Genehmigung benutzt werden, da sie sich im Rahmen des sog. Gemeingebrauchs bewegen.

2.7.2.3 Verkehrssicherheit

Bereits aus § 32 StVO ergibt sich die gesetzliche Verpflichtung desjenigen, der Verkehrshindernisse schafft (Beschmutzung der Straße, Aufbringen und Liegenlassen von Gegenständen auf der Straße), die den Verkehr gefährden oder erschweren können, diese verkehrswidrigen Zustände unverzüglich zu beseitigen und diese bis dahin ausreichend kenntlich zu machen.

Der Vorhabensträger haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften generell für alle Schäden, die nachweislich durch das Vorhaben, durch mangelnde Unterhaltung der baulichen Anlagen und Baustelleneinrichtungen oder durch die Nichteinhaltung von Auflagen entstehen. Zudem wurde unter Ziffer A.IV.10.9 festgelegt, dass Beschädigungen an Straßen und Wegen umgehend auszubessern sind, wenn hieraus Gefährdungen für Verkehrsteilnehmer entstehen können.

Zur Verkehrssicherheit ist festzustellen, dass hierfür nicht nur der Ausbaustandard der Fahrbahn, sondern auch die zulässige Geschwindigkeit von Bedeutung ist. Der Vorhabensträger wird unter Ziffer A.IV.10.7 verpflichtet, rechtzeitig vor Baubeginn Anträge nach § 45 StVO bei der Straßenverkehrsbehörde zu stellen (vgl. insbesondere § 45 Abs. 6, 7 StVO), die ggf. Maßnahmen zur Regelung des Baustellenverkehrs wie z. B. eine Geschwindigkeitsbegrenzung im Bereich der Baustellenzufahrten anordnen kann.

2.7.3 Abwägung

Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der festgesetzten Vorgaben mit den Belangen der Straßenbaulastträger und mit dem Straßen- und Wegerecht vereinbar. Die Beeinträchtigungen der Belange der Straßenbaulastträger sind so weit wie möglich auf ein Mindestmaß reduziert.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange der Straßenbaulastträger nach Abwägung der widerstreitenden Interessen hinnehmbar sind. Sie überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des Hochwasserschutzes sprechenden Argumente und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht in Frage.

2.8 Immissionsschutz

Immissionsschutzrechtliche Belange stehen der Errichtung nicht entgegen.

2.8.1 Ermittlung und Bewertung der betroffenen Belange

Die Realisierung des technischen Hochwasserschutzes Günding ist mit erheblichen Erdbewegungen und einer Reihe von Baumaßnahmen verbunden. Dementsprechend werden zahlreiche Lkw- Fahrten zum Materialtransport (Erd- und Steinmaterialien, Beton, Stahl usw.) notwendig werden.

Hierbei hat der Vorhabensträger nach eigener Aussage Wert daraufgelegt, dass die Dauer der Baumaßnahme möglichst gering und die Belastung für die Anwohner damit möglichst kurzgehalten werden kann.

Laut Immissionsschutz treten erhöhte Verkehrsbelastungen durch den Baustellenverkehr auf. Anwohner im Bereich der unmittelbaren Zufahrtsstraßen müssen demnach mit vermehrten Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm sowie Staub- und Abgasemissionen rechnen, so dass das Landratsamt Dachau eine Betroffenheit des öffentlichen Belangs Immissionsschutz, der den Schutz von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen gewährleisten soll, annimmt.

Das Landratsamt Dachau geht jedoch davon aus, dass diese Belastungen kein erhebliches Ausmaß erreichen.

Das nähere Umfeld des Baubetriebes wird durch Lärm, Staub und Abgase ausschließlich während der Bauphase, die zeitlich und räumlich begrenzt ist, beeinflusst.

Laut Vorhabensträger findet der Baustellenverkehr auch nur in der Zeit zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr statt. Über diesen Zeitraum hinaus bestehen somit keine Beeinträchtigungen durch den Baustellenverkehr.

Zudem wurden verschiedene Forderungen v. a. zum Schutz der betroffenen Anwohner erhoben, die sich in der Nähe einer Wohnbebauung befinden. Ihre Beachtung liegt im öffentlichen Interesse.

Demnach können die auftretenden Belastungen weitestgehend dadurch reduziert werden, dass z. B. über den Zeitraum der Bauaktivitäten durch Aufstellung von Verkehrszeichen die

- Fahrgeschwindigkeiten im Bereich der Zufahrtstraßen zu den Baustellen reduziert und
- die beteiligten Transport- bzw. Tiefbauunternehmen verpflichtet werden, baustellenbedingte Verschmutzungen der Zufahrtsstraßen regelmäßig und bedarfsbezogen zu reinigen.

Hinsichtlich der zur Minimierung der Staubentwicklung vorgeschlagenen Geschwindigkeitsbeschränkung ist allerdings festzustellen, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind (s. Ziffer C.V.2.11.2.4 und 2.11.2.5). Es obliegt der zuständigen Straßenverkehrsbehörde in Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten bzw. der verkehrlichen Notwendigkeit Geschwindigkeitsbegrenzungen ggf. außerhalb des Planfeststellungsverfahrens nach pflichtgemäßen Ermessen verkehrsrechtlich anzuordnen.

Der Vorhabensträger wurde daher unter Ziffer A.IV.10.7 verpflichtet, rechtzeitig vor Baubeginn entsprechende Anträge nach § 45 StVO bei den Straßenverkehrsbehörden zu stellen.

Der Vorhabensträger hat zudem mitgeteilt, dass er zur Reduzierung der unvermeidbaren Schmutz- und Staubentwicklung während der Bauzeit eine regelmäßige Reinigung der genutzten Zufahrtsstraßen durchführen werde. Während längerer Trockenperioden werde der Zufahrtsweg zur Staubbildung zudem regelmäßig mit Wasser befeuchtet. Ungeachtet dieser Zusagen wurde der vom Landratsamt geforderten Beseitigung der baustellenbedingten Verschmutzungen der Zufahrtsstraßen und den erforderlichen Maßnahmen zur Staubbildung mit Ziffer A.IV.11.3 Rechnung getragen. Hinsichtlich der Verkehrssicherheit wird auf C.V.2.11.2.4 und § 32 StVO verwiesen.

Dem Schutz der Wohnbevölkerung vor nächtlichen Lärmimmissionen durch Baustellenverkehr dient die Ziffer A.IV.11.2.

Die vorgesehenen Schutzvorkehrungen und Vorgaben reichen nach Auffassung des Landratsamtes Dachau aus, um sicher zu stellen, dass sich schädliche Umweltauswirkungen – sofern von solchen im Hinblick auf die lediglich vorübergehende Natur der Beeinträchtigung durch Baustellenlärm und angeordneten Schutzmaßnahmen überhaupt gesprochen werden kann – im Rahmen der Anforderungen des § 22 Abs. 1 BImSchG halten werden. Nach dieser Vorschrift sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen u. a. so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die TA Lärm ist hier nicht einschlägig, weil Baustellen nach Nr. 1 Abs. 1 Buchst. f nicht in ihren Anwendungsbereich fallen. Da neben dem mit dem Materialtransport verbundenen Baustellenverkehr auch der Betrieb der Baumaschinen auf der Baustelle Lärmimmissionen verursachen wird, hat der Vorhabensträger die Einhaltung der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu gewährleisten. Im Hinblick auf die teilweise in Nähe der Baustellenzufahrtswege gelegene Wohnbebauung wurde dem Vorhabensträger zudem unter Ziffer A.IV.11.1 die Beachtung von Ziffer 7.4 der TA Lärm auferlegt.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Immissionen sind zur Überzeugung des Landratsamtes Dachau daher nicht zu erwarten.

2.8.2 Abwägung

Die trotz der Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen verbleibende Betroffenheit der Anwohner ist aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls hinzunehmen, denn im Rahmen der Güterabwägung entwickeln die öffentlichen Belange des Immissionsschutzes kein entscheidendes Gewicht gegen das Vorhaben. Die für den Bau des technischen Hochwasserschutzes Günding sprechenden Gründe sind aus Sicht des Landratsamtes Dachau von solch überragendem Gewicht, dass sie sich auch gegen entgegenstehende immissionsschutzrechtliche Belange durchzusetzen vermögen.

2.9 Stellungnahmen der Gemeinde Bergkirchen und der Verbände

2.9.1 Gemeinde Bergkirchen

Die im Verfahren beteiligte Gemeinde Bergkirchen hat mit Beschluss vom 18.09.2018 das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Einwendungen wurden nicht erhoben.

2.9.2 Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. (VLAB)

Aus wasserrechtlicher Sicht steht der Einhaltung der Forderungen des VLAB nichts entgegen.

Diese sind ohnehin vollumfänglich Gegenstand der Antragsunterlagen und durch die Planfeststellung verbindlich geworden.

2.9.3 Landesfischereiverband Bayern e.V. (LFV)

Für einen weitreichenden Gewässerschutz vor, während und nach der Maßnahme wird eine ökologische Bauleitung eingesetzt.

Den Einwänden wurde durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer A.IV.2.2., 2.4, 2.5, 2.10 und 4.1 bis 4.4 entsprochen.

Fischereiliche Schäden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehen, sind nach Erbringung entsprechender Nachweise gemäß §§ 96 - 98 WHG i.V.m. Art. 57 BayWG durch den Bauherrn zu ersetzen.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan sowie im Planfeststellungsverfahren werden naturschutz- und fischereirechtlich erforderliche Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt. Die vorgeschlagene Umsetzung einer Durchgängigkeitsmaßnahme im Einzugsgebiet des Vorhabens ist dagegen nicht in den Projektumfang integriert. Hierzu besteht auch keine wasserrechtliche Verpflichtung in diesem Verfahren. Im Zuge des Vollzugs der Wasserrahmenrichtlinie wird für die Maisach unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamts München ein Umsetzungskonzept erstellt. Damit werden Möglichkeiten zur Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit aufgezeigt und sind dann durch den jeweiligen Gewässerausbau- bzw. Unterhaltungspflichtigen zu gegebener Zeit umzusetzen.

3. Einwendungen

3.1. Grundeigentum, Rechte Dritter

Zu unterscheiden ist zwischen dem unmittelbaren Zugriff auf das Grundeigentum durch Entzug oder Teilentzug dieser Rechtsposition (Enteignung i.S.v. Art. 14 Abs. 3 GG) und den mittelbaren Grundstücksbeeinträchtigungen, die auf die planungsbedingte Situationsveränderung in der Umgebung des Vorhabens zurückzuführen sind.

Rechtsgrundlage für die Entschädigung bei unmittelbaren, enteignenden Zugriffen ist Art. 14 Abs. 3 GG, § 71 S. 1 WHG, Art. 56 S. 1 und 2 BayWG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG analog bzw. Art. 56 S. 3 BayWG i. V. m. BayEG.

Rechtsgrundlage für die Entschädigung mittelbarer Einwirkungen auf Rechte Dritter ist § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 3, §§ 96 bis 98 WHG, wobei hier eine Entschädigung nur dann in Betracht kommt, wenn nachteilige Wirkungen nicht durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.

Sofern der Planfeststellungsbeschluss den unmittelbaren Zugriff auf Grundeigentum ermöglicht, er also die Grundlage für eine Enteignung bildet, ist über die Entschädigung für diesen Zugriff sowie die mit ihm verbundenen Folgewirkungen nicht im Planfeststellungs- sondern im nachfolgenden Enteignungsverfahren zu entscheiden (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.07.2004, Az. 9 A 21/03).

Dies liegt darin begründet, dass der Planfeststellungsbeschluss enteignende Vorwirkung entfaltet, er also den Rechtsentzug grundsätzlich zulässt und damit dem Vorhabensträger den Zugriff auf privates Eigentum ermöglicht. Er regelt somit das „Ob“ der Enteignung. Dem hat die Abwägung voranzugehen, ob der Eigentumsentzug und die sonstigen mit der Inanspruchnahme verbundenen Nachteile für den Betroffenen im Interesse der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange in Kauf genommen werden sollen.

Der Rechtsentzug selbst und die damit verbundenen Entschädigungsfragen (das „Wie“ der Enteignung) sind hingegen – sofern sich der Eigentümer mit dem Vorhabensträger nicht über den Entzug oder die Belastung von Eigentum und Eigentumsrechten im Vorfeld einigt – dem außerhalb des Planfeststellungsverfahrens gesondert durchzuführenden Enteignungsverfahren vorbehalten. In dem nachgeschalteten Enteignungsverfahren ist insbesondere auch über eine Entschädigung für Folgewirkungen des unmittelbaren Grundentzuges (z. B. das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche, Art. 6 Abs. 3 BayEG) bzw. die sonstigen sich aus der unmittelbaren Grundinanspruchnahme ergebenden Vermögensnachteile (Art. 8 BayEG) zu entscheiden (sog. Enteignungsentzündung). Fragen der Enteignungsentzündung werden daher in diesem Verfahren nicht geklärt. Die Ermittlung des zu leistenden Betrags bleibt einem weiteren Verfahren vorbehalten, an dessen Ende die Entscheidung der Höhe nach steht. Für die Betroffenen bietet die dargestellte Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Wirkt die Beeinträchtigung demgegenüber nur mittelbar auf Rechte Dritter ein, so entfaltet der Planfeststellungsbeschluss keine enteignende Vorwirkung i.S.v. Art. 14 Abs. 3 GG, sondern bestimmt – unabhängig von der Intensität der Beeinträchtigung – lediglich die Schranken des Eigentums i. S. v. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Da mittelbare Beeinträchtigungen durch den Planfeststellungsbeschluss hervorgerufen werden, ohne dass es – wie bei Rechtsentzug – eines gesonderten Rechtsakts in Gestalt des Enteignungsbeschlusses bedarf (vgl. Sieder-Zeitler-Dahme, Kommentar zum WHG, Rn. 28 zu § 68 WHG i. V. m. Rn. 282 zu § 31 WHG a. F.) hat das Landratsamt Dachau über Entschädigungsansprüche gemäß § 98 Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG zumindest dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Die Höhe der Entschädigung wird nach erfolgtem Schadenseintritt, also ebenfalls außerhalb des Planfeststellungsverfahrens, auf entsprechenden Antrag des Geschädigten festgelegt.

Für das Vorhaben wird privates Grundeigentum dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen. Die Beeinträchtigungen im Einzelnen ergeben sich aus den Planunterlagen (Lagepläne, Bauwerksverzeichnis), auf die Bezug genommen wird. Hierbei handelt es sich in erster Linie um landwirtschaftliche Nutzflächen, Hausgärten und unbebaute Ufergrundstücke. Diesen werden für die Schutzbauwerke in geringen Umfang Flächen entzogen. Durch diese anlagenbedingten Auswirkungen wird das Eigentum der Betroffenen unmittelbar in Anspruch genommen. Auf individuelle Besonderheiten wird bei den Einzeleinwendungen näher eingegangen.

Der Eigentumsentzug ist aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich und damit zulässig. Die enteigneten Grundstücke werden zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe, hier: der Sicherstellung eines ausreichenden Hochwasserschutzes, zwingend benötigt; die privaten Belange müssen demgegenüber zurückstehen. Zwar zählt das unter den Schutz des Artikel 14 Abs. 1 GG fallende planungsbetroffene Grundeigentum Dritter selbstverständlich und in hervorgehobener Weise zu den abwägungsrelevanten Belangen (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.10.1974, BayVBl 1975, 538; s. auch Schenk in Sieder/Zeitler, Kommentar zum WHG, Rn 26 zu § 68 mit Verweis auf die Vorkommen-tierung unter Rn. 265 zu § 31 WHG a. F.). Es genießt aber trotz seiner grundrechtlichen Gewährleistung keinen absoluten Schutz, d. h., dass, wie bei anderen abwägungs-beachtlichen Belangen auch, die Belange der Eigentümer bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden können. Das Landratsamt Dachau ist sich dessen bewusst, dass jede Inanspruchnahme von privaten, ggf. landwirtschaftlich genutzten Grundstücken grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den betroffenen Eigentümer darstellt und es daher einer besonderen Rechtfertigung bedarf, um das Interesse zu überwinden, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat.

Dem mit dem Vorhaben verfolgten Planungsziel, das darin besteht, den Schutz für die Ortschaft Günding mit sehr großem materiellem Schadenspotential vor einem hundertjährigen Hochwasserereignis (HQ 100) zu verbessern und somit insbesondere Leib und Leben der dort wohnenden Menschen sowie hochwertige Sachgüter zu schützen und die kaum abschätzbaren Folgeschäden für den Naturhaushalt abzuwenden, kommt nach Auffassung des Landratsamtes Dachau aber eine so hohe Bedeutung zu, dass es eine Enteignung rechtfertigt, da der mit dem Ausbau verfolgte Zweck unstrittig dem Wohl der Allgemeinheit i. S. von Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG dient. Durch § 71 S. 1 WHG, Art. 56 Abs. 1 S. 1 und 2 BayWG i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG analog bzw. Art. 56 Abs. 1 S. 3 BayWG i. V. m. BayEG ist die Bedingung des Art. 14 Abs. 3 S. 2 GG erfüllt, dass die Enteignung auf Grund eines Gesetzes erfolgt, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt.

Bei der vorzunehmenden Abwägung war auch zu berücksichtigen, dass nicht für alle vom Vorhaben betroffenen Flächen ein vollständiger Eigentumsentzug erforderlich ist, sondern dass für einige (Teil-)Flächen die Einräumung von dinglichen Rechten genügen wird.

Eine Enteignung entspricht im vorliegenden Fall dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da zur Realisierung des Vorhabens die Inanspruchnahme der Grundstücke und damit die ggf. erforderliche Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit objektiv erforderlich, d. h. unumgänglich ist. Auf die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken in dem nach dem festgestellten Plan vorgesehenen Umfang kann nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden. Die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele des Hochwasserschutzes würden sich bei einer geringeren Eingriffsintensität in das Grundeigentum nicht mehr realisieren lassen. Die Grundstücke werden zur Herstellung einer ausreichenden Hochwassersicherheit benötigt und es sind keine anderen bzw. mildereren Mittel vorhanden, mit denen dieser Zweck im Interesse des Wohls der Allgemeinheit realisiert werden könnte.

Dies ergibt sich v. a. aus der fachplanerischen Alternativenprüfung, nach der weder Standortalternativen, noch Alternativmaßnahmen oder -ausführungen zu der Planung zur Erreichung des Planungsziels möglich sind. Die Errichtung des Hochwasserschutzes Günding in der beantragten Variante stellt daher die einzige realisierbare Möglichkeit dar, um den Vorhabenszweck zu erreichen.

Damit liegt die allein zulässige Rechtfertigung der Enteignung, nämlich das unumgängliche Erfordernis, die enteigneten Grundstücke zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe eines ausreichenden Hochwasserschutzes in die Hand des Staates zu bringen, vor (vgl. BVerfGE 38, 175, 180).

3.2. Private Einzeleinwendungen

Hinweis: Aus Datenschutzgründen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.10.1987, Az.:1 BvR 1244/87, BVerfGE 77, 121 = NJW 1998, 403) werden die Einwendungsführer mit Ziffern angegeben (Einwender Nr. 01, 02, usw.). Aus Gründen der Praktikabilität wird in allen Fällen die männliche Form gewählt. Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung wird der Gemeinde Bergkirchen eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommune Einsicht nehmenden Einwendungsführern und Betroffenen die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

Die privaten Einwendungen wurden bereits teilweise im Rahmen der Würdigung der öffentlichen Belange mitbetrachtet. Auf diese Ausführungen wird verwiesen (siehe insbesondere Ziffer C.V.2.2.3.3.).

Zur Entscheidung über die Einwendungen wird auf die vorstehende Ziffer A.V. verwiesen.

Sämtliche nachstehende als Zusicherungen bezeichneten Zusagen wurden dadurch für verbindlich erklärt und sind vom Vorhabensträger einzuhalten.

3.2.1 Einwender 01

Der Vorhabensträger sicherte dem Einwender entlang seines Grundstückes die Anpassung der Uferbefestigung bzw. –gestaltung und die Wegverbreiterung auf 1,50 m zu.

3.2.2 Einwender 02

Der im Erörterungstermin vereinbarte Ortstermin wurde durchgeführt.

Der Vorhabensträger sicherte dem Einwender daraufhin zu, auf die ursprünglich vorgesehene Aussparung der Hochwasserschutzwand in Höhe der vorhandenen Weide an der Ostseite des Grundstückes zu verzichten. Die Wand wird zum Schutz der Weide nur um ca. 1 m nach hinten versetzt (mit 6 m Abstand zum Gebäude) und verläuft dadurch ohne einen weiteren Knick nach Norden zur Grundstücksecke. Die Mauer erhält wie im Norden des Grundstückes eine Gründung ohne Fuß auf sogenannten Mikropfählen, um den Eingriff in den Wurzelbereich des Baumes auf das unumgängliche Maß zu vermindern. Im Zuge der Baumaßnahmen wird die Weide fachgerecht zurückgeschnitten.

Die außerdem getroffene Vereinbarung zur Ersatzpflanzung für die Hecke (E-Mail des WWA München vom 19.10.2019) entspricht im Rahmen der gesetzlichen Entschädigungspflicht des Vorhabensträger gemäß §§ 96 - 98 WHG i.V.m. Art. 57 BayWG den wasserrechtlichen Bestimmungen.

3.2.3 Einwender 03

Der Vorhabensträger sicherte dem Einwender den Einbau von zwei Türen in den Ballfangzaun oberhalb der Hochwasserschutzmauer zu. Etwa benötigte Überstiegshilfen zur Überwindung der Mauer sind jedoch durch den Einwender selbst zu erstellen.

Die Unterhaltung des angesprochenen Grabens, einem Gewässer 3. Ordnung, obliegt der Gemeinde Bergkirchen.

3.2.4 Einwender 04

Der im Erörterungstermin vereinbarte Ortstermin wurde durchgeführt.

Als Ergebnis sicherte der Vorhabensträger dem Einwender zu, dass die Interessen der Nutzungsrechtler Günding bei der Ausgleichspflanzung berücksichtigt werden und die geplante teilweise Aufforstung mit dem zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck abgestimmt wird.

Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen.

Die Sanierung der festen Bestandteile des Wehres (Abschlagsbauwerk am Bulachgraben) der Wasserkraftanlage an der Maisach erfolgte durch das WWA München gemäß dem bestandskräftigen Wasserrechtsbescheid vom 02.04.2001 als reine Instandsetzungsmaßnahme. Die Stauhöhe wurde unverändert beibehalten. Auch die vom WWA München bei einem Vermessungsbüro veranlasste Nachvermessung hat dies nochmals bestätigt. Die Einhaltung des Staus wird durch die neu eingebaute automatische Steuerung gewährleistet und von der technischen Gewässeraufsicht des WWA München überwacht.

Ein Umbau der Schleuse wurde seitens des WWA verworfen, weil die Maisach schon bei kleineren Hochwasserereignissen ihr Gerinne weit vor Günding verlässt. Der Hochwasserabfluss läuft dann größtenteils über die Wiesenflächen und den Sportplatz in den Bulachgraben zur St. Vitusbrücke. Eine Ertüchtigung der Schleuse ist aus hydraulischer Sicht nicht notwendig und würde die Situation bei schweren HW-Ereignissen nicht verbessern (siehe auch hydraulischer Bericht -Situation bei HQ 10).

3.2.5 Einwender 05

Der Vorhabensträger hat zugesichert, das zerschnittene Teilgrundstück zwischen Flutmulde und Bulachgraben auf der Grundlage eines Wertgutachtens zu erwerben.

Etwaige baubedingte Flurschäden auf dem Restgrundstück sind wieder zu beseitigen oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, auf Grundlage eines entsprechenden Gutachtens zu entschädigen.

Hinsichtlich temporärer, baubedingter Betriebsausfälle an dem Wasserkraftwerk der Stadtwerke Dachau am Amperkanal wird auf die vorstehende Entschädigungsregelung unter Ziffer A.IV.10.1 verwiesen. Hierbei finden §§ 96 - 98 WHG i.V.m. Art. 57 BayWG Anwendung.

3.2.6 Einwender 06

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Bezüglich der Stauhöhe des Wehres (Abschlagsbauwerk am Bulachgraben) der Wasserkraftanlage an der Maisach wird auf die vorstehenden Ausführungen zum Einwender 04 verwiesen.

Hinsichtlich des frühzeitigen Absenkens des Wasserstandes bei dem Stauwehr an der Maisach wird auf die Ausführungen unter Ziffer C.V.2.2.3.3. (Alternativmaßnahme) verwiesen.

Feldgeding befindet sich nicht im Planungsumgriff und Wirkungsbereich der Hochwasserschutzmaßnahme und somit liegt keine direkte Betroffenheit des Einwenders vor. Das wasserwirtschaftliche Gutachten belegt, dass sich keine nachteiligen Auswirkungen auf den Grundwasserstand bei Feldgeding ergeben können.

3.2.7 Einwender 07 und 08

Für die immissionsschutzrechtlichen Belange wird auf die vom Bauherrn einzuhaltenden Auflagen unter A.IV.9.1. bis A.IV.9.3. sowie auf die Ausführungen unter C.V.2.8.1 und C.V.2.8.2. verwiesen. Zu den unvermeidbaren Lärm- und Staubemissionen bei Baumaßnahmen ist ergänzend auszuführen, dass diese für die Anlieger zumutbar und als vorübergehender Nachteil entschädigungslos hinzunehmen sind, solange sie das übliche Maß nicht überschreiten.

Eine dem Vorhabensträger -wenn überhaupt- dann nur mittelbar zuzurechnende Erhöhung der Einbruchsfahr während der Bauzeit kann sich allenfalls für den Zeitraum der unvermeidbaren Beschädigung der vorhandenen Einfriedung durch die Erhöhung der Straße und des Weges entlang der Grundstücksgrenze ergeben.

Die Errichtung eines temporären Bauzauns wird als ausreichende und übliche Art der Baustellensicherung erachtet und vom Vorhabensträger zugesichert.

Für die beschädigte Einfriedung wird den Einwendern ein Ersatzbau gemäß E-Mail des WWA München vom 08.04.2019 zugesichert. Dies entspricht im Rahmen der gesetzlichen Entschädigungspflicht des Vorhabensträger gemäß §§ 96 - 98 WHG i.V.m. Art. 57 BayWG den wasserrechtlichen Bestimmungen.

Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen.

Eine durch die Veränderungen an der Brücke einhergehende wesentliche Erhöhung der Unfallfahr mit Auswirkungen auf das Grundstück ist nicht zu erkennen, zumal sich nur die Höhe der Brücke jedoch nicht die Linienführung ändert. Es handelt sich hier um keinen im wasserrechtlichen Verfahren zu behandelnden Belang. Die Zuständigkeit für eventuell verkehrsrechtliche Anordnungen liegt bei der jeweiligen Straßenverkehrsbehörde.

Durch die Baumaßnahme erhält das Grundstück der Einwender einen verbesserten Hochwasserschutz. Das Gebäude ist nach den Berechnungen des WWA zwar bereits bisher bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis nicht unmittelbar gefährdet; jedoch stehen Teile des Gartens und der Zufahrt unter Wasser. Nach der Baumaßnahme ist das komplette Grundstück vor Hochwasser geschützt. Insbesondere wird durch die Maßnahmen die Hochwassersituation auch bei noch selteneren Ereignissen wesentlich verbessert. Rechnerisch ist das Gebäude nach der Hochwasserschutzmaßnahme auch bei einem HQ 1.000 nicht mehr gefährdet. Insofern ist eher von einer Aufwertung des Grundstücks als von einer Wertminderung auszugehen.

Weder der Brückenneubau noch die Hochwasserschutzmauer schränken das geltende Baurecht auf dem Grundstück in irgendeiner Weise ein. Durch die Hochwasserfreilegung des gesamten Grundstücks wird die Bebaubarkeit sogar erleichtert, weil keine hochwasserangepasste Bauweise und kein Retentionsraumausgleich mehr notwendig sein werden. Konkrete baurechtliche Aussagen sind jedoch nur Einzelfall im Rahmen einer Bauvoranfrage oder eines Baugenehmigungsverfahren möglich.

3.2.8 Einwender 09

Hinsichtlich des zu schmalen Wegeneubau entlang der Grundstücksgrenze sichert der Vorhabensträger zu, eine geringfügig steilere Böschung in Kombination mit dem Ausbau eines 1,5 m breiten Weges (gemessen von der Grundstücksgrenze) anzulegen.

Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen.

Im besagten Bereich sind massive Versteinungen des Ufers vorgesehen. Es werden Steine mit bis zu einem Meter Durchmesser und mehr eingebaut. Diese Größen finden sogar im Wildbachbereich Verwendung. Dies ist eine adäquate Lösung, die den entsprechenden Regelwerken entspricht. Die künftige Unterhaltung und die Freihaltung des Abflussquerschnittes wird durch das WWA München gewährleistet.

Die Ausführung einer Spundwand wurde aus baupraktischen Gründen (Gebäudeschäden durch Erschütterungen, problematische Zufahrt der Spundwandramme), finanziellen Erwägungen sowie aus gestalterischen Gründen (Eingrünung) nicht vorgesehen.

Zum Grundwasserverhalten: Durch die Maßnahmen sinkt bei Hochwasser der vergleichbare Wasserspiegel im Bulachgraben. Außerdem wird durch den Einbau eines Lehmschlages unterhalb der Versteinung bei Hochwasserabflüssen die Infiltration von Wasser aus dem Bulachgraben in die Uferbereiche erschwert. Es ist also eher mit einer tendenziellen Verbesserung der Situation, keinesfalls aber mit einer Verschlechterung zu rechnen.

3.2.9 Einwender 10 und 11

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Nach Umsetzung der Maßnahme wird das Gartengrundstück der Einwender weiterhin teilweise überschwemmt, jedoch nicht der erst kürzlich errichtete, hochwasserangepasste Ersatzbau des Gebäudes. Es liegt eine Betroffenheit vor, eine Verschlechterung der Situation durch die Hochwasserschutzmaßnahme ist jedoch nicht gegeben. Gemäß den hydraulischen Berechnungen stellt sich, gegenüber dem Ist-Zustand, eine Verbesserung der Situation an dem Grundstück nach Durchführung der Maßnahme durch niedrigere Wasserspiegel ein.

Ein Schutz von Nebengebäuden ist nicht Ziel der Planung. Eine Zuwegung ist von der Brucker Straße auch bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis möglich.

Für das Grundstück der Einwender und die beiden Nachbargrundstücke, bei denen eine vergleichbare Betroffenheit vorliegt, konnte nur eine Detailvermessung und eine Prüfung, ob im Rahmen der Bauausführung eine qualitative Verbesserung (keine vollständige Hochwasserfreilegung) durch Geländemodellierungen möglich ist, in Aussicht gestellt werden. Die Geländeanpassungen dürfen aber nur durchgeführt werden, wenn hydraulisch nachgewiesen ist, dass keine Hochwasserverdrängung auf die gegenüberliegende Gewässerseite stattfinden kann. Dies ist zu gewährleisten, weil sonst der Einwender 09 und andere nachteilig betroffen wären.

3.2.10 Einwender 12 und 13

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Besorgnis einer zu geringen Brückenhöhe ist unbegründet. Die Hochwasserschutzmaßnahme berücksichtigt die Einhaltung der geltenden DIN-Vorschriften und Normen, weshalb der benötigte Freibord unter der Brücke gewährleistet wird. Mit Umsetzung der Maßnahme werden die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gewässerquerschnitts unterhalb des Brückenbauwerks an der Brucker Str. durch eine Sohlverbesserung und Entnahme der Verlandung erhöht und der Wasserspiegel gesenkt.

3.2.11 Einwender 14

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Hier liegt offenbar ein Missverständnis vor. Die gemeindliche Maisachbrücke wird durch die Baumaßnahmen des Freistaates Bayern, die nur die südlich gelegene Brücke über den Bulachgraben betreffen, nicht berührt. Die Gemeinde Bergkirchen beabsichtigt in einem gesonderten Genehmigungsverfahren, wenn möglich zeitgleich mit der staatlichen Hochwasserschutzmaßnahme, aber rechtlich und tatsächlich davon unabhängig, die gemeindeeigene Brücke in Eigenregie zu erneuern. Der Einwender wird zu gegebener Zeit in diesem Verfahren als Betroffener zu beteiligen sein. Auch für die gemeindliche Brücke wird es dann Vorgaben geben, z.B. welche Höhenlage einzuhalten ist, damit sie nicht eingestaut werden kann.

Die Hochwassergefahr für das Grundstück des Einwenders wird sich durch die Hochwasserschutzmaßnahme nicht verschlechtern. Gemäß den hydraulischen Berechnungen sind sogar geringfügig niedrigere Wasserspiegel und dadurch eine, wenn auch nicht wesentliche, Verbesserung der Hochwassersituation für das Grundstück zu erwarten.

3.2.12 Einwender 15

Die auf dem Grundstück des Einwendungsführers vorhandene Betonmauer befindet sich außerhalb des Bauraums und dient nicht dem Hochwasserschutz, da das Gebäude ohnehin hochwasserfrei ist. Das Ufer selbst soll durch die Hochwasserschutzmaßnahme in keiner Weise verändert werden.

Damit das Ufer und die Mauer auch zukünftig nicht durch die erhöhte Fließgeschwindigkeit und die Sohleintiefung angegriffen werden können, sichert der Vorhabensträger den Einbau eines Kolkschutzes (Wasserbausteine) und dessen Unterhaltung auf der ganzen Länge der Mauer zu. Die Mauer selbst ist jedoch vom Grundstückseigentümer zu unterhalten.

Durch die Hochwasserschutzmaßnahme wird sich die Hochwassersituation auf Höhe dieses Grundstücks durch sinkende Wasserspiegel erheblich verbessern.

3.2.13 Einwender 16

Der Einwender fordert eine Ausweitung des Hochwasserschutzes auf sein Grundstück. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die hydraulischen Berechnungen zeigen eine Verbesserung der Situation durch niedrigere Wasserspiegellagen auf dem Grundstück des Einwenders nach Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahme. Wohngebäude sind nach derzeitigen Kenntnisstand nicht betroffen. Im Rahmen einer Bauvoranfrage wurde die Genehmigungsfähigkeit eines hochwasserangepassten Bauvorhabens auf dem Grundstück in Aussicht gestellt. Ein Schutz von Nebengebäuden ist nicht Ziel der Planung. Eine Zuwegung ist von der Brucker Straße auch bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis möglich.

Für das Grundstück des Einwenders und die beiden Nachbargrundstücke, bei denen eine vergleichbare Betroffenheit vorliegt, konnte nur eine Detailvermessung und eine Prüfung, ob im Rahmen der Bauausführung eine qualitative Verbesserung (kein vollständiger Hochwasserschutz) durch Geländemodellierungen möglich ist, in Aussicht gestellt werden. Die Geländeanpassungen dürfen aber nur durchgeführt werden, wenn hydraulisch nachgewiesen ist, dass keine Hochwasserverdrängung auf die gegenüberliegende Gewässerseite stattfinden kann. Dies ist zu gewährleisten, weil sonst der Einwender 09 und andere nachteilig betroffen wären.

3.2.14 Einwender 17

Der Einwender ist Miteigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 424, einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche, die vollständig im ermittelten Überschwemmungsgebiet der Maisach liegt und schon bei einem 10-jährlichen Regenereignis überflutet ist.

Den Einwendungen ist entgegenzuhalten, dass im Planungsprozess eine Alternativenprüfung stattgefunden hat. Nachteilige Veränderungen in Bezug auf die Wasserspiegellagen sind aus den hydraulischen Berechnungen nicht zu erkennen. Gemäß LEP 7.2.5 (G) sollen die Risiken durch Hochwasser soweit als möglich verringert werden. Dazu sollen die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden. Der Grundsatz zum Erhalt von Retentionsräumen ist ebenfalls in §§ 67 und 77 WHG verankert. Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bergkirchen unverändert als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen und wird derzeit auch landwirtschaftlich genutzt (Planstand: Flächenplanungsänderung Nr. 6l. 1. Änderung mit Fassungsdatum 14.11.2017, Inkraftsetzung zum 30.01.2018). Nachdem es bis dato in keiner Bauleitplanung für eine anderweitige Verwendung vorgesehen wurde, ist es als natürlicher Retentionsraum zu erhalten. Ein gezielter Hochwasserschutz für land- und forstwirtschaftliche Flächen ist gemäß LEP 7.2.5. (B) ausdrücklich nicht anzustreben.

Die Höhe der Vergütung bei einem Grundstückskauf durch den Freistaat Bayern orientiert sich an den gesetzlich geregelten Verkehrswerten der jeweiligen Flächenart.

Im Rahmen der Abwägung muss ein besonderes Gewicht auf den Hochwasserschutz und die Hochwasservorsorge als Allgemeinwohlinteressen gegenüber Einzelinteressen gelegt werden, siehe Art. 3.6.2.3 VVWas. Mit dieser Festlegung lassen sich auch die in Frage gestellte Sinnhaftigkeit, Zukunftssicherheit und soziale Gerechtigkeit rechtfertigen. Ein direkter Vergleich mit anderen Hochwasserschutzmaßnahmen (Mehring, Paar) ist wegen der unterschiedlichen topografischen Verhältnisse und abweichender Siedlungsstruktur nicht zulässig.

Das Abschlagbauwerk ist bereits bei kleineren Hochwasserabflüssen umläufig, so dass das Wasser aus der Maisach oberhalb des Abschlagbauwerks über die Wiesen in den Bulachgraben gelangt. Insofern trifft die Aussage, dass das Abschlagbauwerk eine Schlüsselposition im gesamten Hochwasserschutz innehat, nicht zu.

Der ordnungsgemäße Betrieb und Unterhalt der Triebwerke wird durch die technische Gewässeraufsicht des WWA München überwacht.

Anhand der vorliegenden Daten konnten Auflandungen festgestellt werden. Die bisherigen Verlandungen stellen jedoch noch keine so gravierenden Abflussverengungen dar, dass sie bisher beanstandet werden mussten.

Die Einwendung wird mit Ausnahme der nachstehenden Zusicherung zurückgewiesen.

Dem Einwender und seinen Miteigentümern kann nur dergestalt entgegengekommen werden, dass vom Vorhabensträger zugesichert wird, die an der Grundstücksgrenze geplante Hochwasserschutzmauer mittels einer Pfahlgründung komplett auf dem Nachbargrundstück zu verlegen. Das ist nur der Bereich, der an die Flurnummer 424 angrenzt, aber nicht mehr in das Grundstück Flurnummer 424 hineinreicht. Ein Grunderwerb ist somit nicht mehr notwendig. Für sonstige Nachteile, die durch eine Beschattung bzw. die Unterhaltung der Mauer entstehen, werden gemäß §§ 96 - 98 WHG i.V.m. Art. 57 BayWG die entsprechenden Entschädigungszahlungen auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens zugesichert.

3.2.15 Einwender 18 und 19

Die Einwendungsführer sind Miteigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 424, einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche, die vollständig im ermittelten Überschwemmungsgebiet der Maisach liegt und schon bei einem 10-jährlichen Regenereignis überflutet ist.

Dem Wasserwirtschaftsamt werden Versäumnisse in den letzten Jahren vorgeworfen, die inhaltlich jedoch nicht in Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren stehen (Sportplatz, Biotope, Wehranlage etc.). Die angesprochenen Geländeauffüllungen wurden vor Jahren vorgenommen, zu einer Zeit, als das Überschwemmungsgebiet noch nicht ermittelt war und dies rechtlich noch zulässig war.

Ein Dialog im Hinblick auf die Maßnahme hat schon vor geraumer Zeit stattgefunden. Auf die gescheiterten Bestrebungen zum Grunderwerb wird diesbezüglich verwiesen. Im Planfeststellungsverfahren ist prinzipiell auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hinzuwirken, vgl. Art. 25 Abs. 3 BayVwVfG. Der späteste Zeitpunkt für die Beteiligung der Öffentlichkeit ist mit der Auslegung der Planunterlagen erreicht, Art. 73 BayVwVfG.

Das kritisierte Vorgehen, zuerst zu planen und dann die Ergebnisse vorzustellen, wäre demnach zulässig, wobei im vorliegenden Fall die Öffentlichkeit frühzeitig in den Planungsprozess eingebunden wurde.

Der Freistaat Bayern greift im Zuge seiner Maßnahmen nicht mit einer vorsätzlichen Selbstverständlichkeit in das Privateigentum ein, behält sich aber zum Wohle der Allgemeinheit eine Enteignung von Grundeigentum vor. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind mit § 71 WHG i.V.m. Art. 56 BayWG unter Einhaltung der Regelungen im BayEG geschaffen worden.

Der ordnungsgemäße Betrieb und Unterhalt der Triebwerke wird durch die technische Gewässeraufsicht des Wasserwirtschaftsamtes überwacht. Anhand der vorliegenden Daten konnten Auflandungen festgestellt werden. Jedoch stellten die bisherigen Verlandungen noch keine so gravierenden Abflussverengungen dar, dass sie bisher beanstandet werden mussten.

Die natürliche Erosion an einem Ufergrundstück ist der Gewässerdynamik und –entwicklung geschuldet und vom jeweiligen Grundstückseigentümer nach dem Wasserrecht entschädigungslos hinzunehmen (siehe u.a. Art. 7 Abs. 1 BayWG). Es besteht keinerlei Zusammenhang mit der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme.

Die Einwendung wird mit Ausnahme der nachstehenden Zusicherung zurückgewiesen.

Den Einwendern und ihren Miteigentümern kann nur dergestalt entgegengekommen werden, dass vom Vorhabensträger zugesichert wird, die an der Grundstücksgrenze geplante Hochwasserschutzmauer mittels einer Pfahlgründung komplett auf dem Nachbargrundstück zu verlegen. Das ist nur der Bereich, der an die Flurnummer 424 angrenzt, aber nicht mehr in das Grundstück Flurnummer 424 hineinreicht. Ein Grunderwerb ist somit nicht mehr notwendig. Für sonstige Nachteile, die durch eine Beschattung bzw. die Unterhaltung der Mauer entstehen, werden gemäß §§ 96 - 98 WHG i.V.m. Art. 57 BayWG die entsprechenden Entschädigungszahlungen auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens zugesichert.

3.2.16 Einwender 20 und 21

Die Einwender sind Miteigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 424 und werden anwaltlich vertreten.

Die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche ist bereits bei einem 10-jährlichen Regenereignis überflutet.

Im Einwendungsschreiben wird darauf hingewiesen, dass die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets zum 16.10.2017 endete. Der Fortbestand des ermittelten Gebiets als faktisches Überschwemmungsgebiet ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht unstrittig. Im Sinne von § 77 WHG i.V.m. § 76 Abs. 1 WHG ist das im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bergkirchen unverändert als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesene und derzeit auch landwirtschaftlich genutzte Grundstück (Planstand: Flächenplannutzungsänderung Nr. 6l. 1. Änderung mit Fassungsdatum 14.11.2017, Inkraftsetzung zum 30.01.2018) als Rückhaltefläche zu erhalten.

Fehlerhafte Einschätzung der Hochwassersituation

Die Planungen wurden auf Grundlage eines aktualisierten, hydraulischen Modells erstellt. In dieses Modell wurden die aktuellen Fließquerschnitte, Vermessungsergebnisse und das aktuelle, digitale Geländemodell eingearbeitet. Das Modell wurde mit dem Hochwasserereignis von 2013 kalibriert und von den zuständigen Fachkräften im WWA überprüft. Es ist somit aktuell und plausibilisiert.

Fehlerhafte Grundannahmen

Es liegt ein ermitteltes bzw. faktisches Überschwemmungsgebiet vor, das allen weiteren Annahmen der Planung zugrunde liegt. Die Ergebnisse des neuen Modells stimmen mit dem ehemals vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet weitgehend überein. Daher basieren die Planungen keinesfalls auf fehlerhaften Grundannahmen.

Bei der Fläche handelt es um ein Überschwemmungsgebiet, das schon bei einem 10-jährlichen Hochwasserereignis im Ist-Zustand komplett überflutet ist. Eine wie auch immer geartete Bebauung des Grundstücks ist nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes München als amtlicher Sachverständiger nicht genehmigungsfähig. Auf keinen Fall ist das WWA als Vertreter des Freistaates Bayern verpflichtet, derartige Grundstücke in seine Hochwasserschutzplanungen miteinzubeziehen. Vielmehr wäre diese Einbeziehung rechtswidrig, weil Überschwemmungsgebiete außerhalb geschlossener Bebauungen nicht vor Hochwasser zu schützen sind. Ein gezielter Hochwasserschutz für land- und forstwirtschaftliche Flächen ist gemäß LEP 7.2.5. (B) ausdrücklich nicht anzustreben. Die seitens der anwaltlichen Vertretung gemachte Behauptung einer fehlerhaften Abwägung trifft somit nicht zu.

Fehlerhafte Darstellung der Grundstücksnutzung

Das Grundstück wird zweifellos als Grünland genutzt. Da landwirtschaftliche Flächen nicht vor Hochwasser geschützt werden, hätte aber auch eine etwaige anderweitige landwirtschaftliche Nutzung keine Auswirkung auf die Planung oder die Variantenentscheidung gehabt.

Weitere Eingriffe

Das Grundstück ist für eine wie auch immer geartete Bebauung nicht geeignet. Des Weiteren wird bei Hochwasserschutzplanungen immer von Ist-Zuständen ausgegangen. Zukünftige Planungen ohne rechtskräftige Gestattung können keine Berücksichtigung finden.

Verzögerung der Amper

Wie in den Antragsunterlagen erläutert, treten die 100-jährlichen Hochwasserwellen der Maisach und der Amper nicht mit derselben Wahrscheinlichkeit auf. Insofern hätte in der Planung ein niedrigerer Wasserstand der Amper mit einer Wahrscheinlichkeit eines ca. 20-jährlichen Hochwasserereignisses maßgeblich gemacht werden können. Die Auswirkungen eines niedrigeren Wasserspiegels der Amper haben jedoch nur geringe Auswirkungen im Umfeld der Amper und wirken sich keinesfalls auf die Hochwasserschutzmauer entlang des Grundstücks Fl.Nr. 424 aus.

Veränderte Überschwemmungssituation

Durch die Abflusserüchtigung des Bulachgrabens verbessert sich auch die Situation auf der Fl.Nr. 424 in Form von niedrigeren Einstauhöhen bei Hochwasser. Eine Verschlechterung der Überschwemmungssituation kann in jedem Fall ausgeschlossen werden. Durch die Errichtung der Hochwasserschutzmauer entsteht daher auch kein Rückhaltebecken.

Fehlerhafter Variantenvergleich

Der Variantenvergleich berücksichtigt alle Belange. Grundsätzlich muss die Maßnahme den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen entsprechen und wirtschaftlich im Sinne der Kosten (Bau und Unterhaltungskosten) sein.

Vorweg ausgeschieden sind die Maßnahmen, die bei näherer Betrachtung keine wirtschaftliche Alternative zu offensichtlichen Lösungsansätzen, wie z.B. die Ertüchtigung eines vorhandenen Hochwasserschutzes ergeben. Dazu gehört auch die angesprochene „Schleuse westlich vor Günding“, womit mutmaßlich die Flutmulde zur Amper gemeint ist. Die Gründe für die Nichtberücksichtigung dieser Variante sind im Variantenvergleich erläutert.

Zusammenfassung

Die zur Planfeststellung eingereichte Maßnahme verfolgt das Ziel einen 100-jährlichen Hochwasserschutz (plus 15% Klimafaktor) für die betroffenen Anwesen in Günding herzustellen. Diesen Zweck erfüllt die Planung vollumfänglich. Der Schutz von landwirtschaftlichen Flächen ist nicht Ziel einer solchen Maßnahme.

Die Einwendung wird mit Ausnahme der nachstehenden Zusicherung zurückgewiesen.

Den Einwendern und ihren Miteigentümern kann nur dergestalt entgegengekommen werden, dass vom Vorhabensträger zugesichert wird, die an der Grundstücksgrenze geplante Hochwasserschutzmauer mittels einer Pfahlgründung komplett auf dem Nachbargrundstück zu verlegen. Das ist nur der Bereich, der an die Fl.Nr. 424 angrenzt, aber nicht mehr in das Grundstück Fl.Nr. 424 hineinreicht. Ein Grunderwerb ist somit nicht mehr notwendig. Für sonstige Nachteile, die durch eine Beschattung bzw. die Unterhaltung der Mauer entstehen, werden gemäß §§ 96 - 98 WHG i.V.m. Art. 57 BayWG die entsprechenden Entschädigungszahlungen auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens zugesichert.

4. Gesamtabwägung

Das Landratsamt Dachau muss alle von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen und dabei die gesetzlichen Zielsetzungen und Wertungen beachten. Können dabei nachteilige Wirkungen i.S.v. § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 3 und 4 WHG nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden, so kann der Plan – soweit zwingende Planungsleitsätze der Planung nicht entgegenstehen – gleichwohl festgestellt werden, wenn gemäß § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 3 S. 2 WHG der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit dient oder nach § 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 S. 2 WHG bei Nachteilen für die Betroffenen der durch den Ausbau zu erwartende Nutzen die Nachteile der Betroffenen erheblich übersteigt.

Das im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Abwägungsgebot verlangt, dass überhaupt eine Abwägung stattfindet (sonst Abwägungsausfall), dass alles an entscheidungserheblichen Belangen eingestellt wird (sonst Abwägungsdefizit), dass das Gewicht der öffentlichen und privaten Belange nicht verkannt wird und dass der Ausgleich zwischen den Belangen nicht in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Bedeutung der Belange außer Verhältnis steht (sonst Abwägungsdisproportionalität). Je bedeutender das zu schützende Rechtsgut ist, desto geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit eintretender Schäden zu stellen und umso eher müssen Vorkehrungen gegen einen möglichen Schaden getroffen werden. Die Grenzen der Abwägung bestimmen sich nach dem Gegenstand, der Reichweite und der Auswirkungen der konkreten Planung. Zum notwendigen Abwägungsmaterial gehören – abgesehen von sich aufdrängenden Belangen – nur solche Interessen, die so vorgebracht wurden, dass sie in irgendeiner Form aktenkundig wurden. Das Abwägungsgebot wird nicht verletzt, wenn die Planfeststellungsbehörde im Spannungsfeld einen bestimmten Belang bevorzugt und damit notwendigerweise einen anderen Belang zurückstellt. In die Abwägung einbeziehen muss die Behörde nur solche Umstände, die für sie als entscheidungserheblich erkennbar sind. Im Rahmen der Abwägung sind den öffentlichen Belangen nicht von vornherein Vorrang gegenüber den kollidierenden Privatinteressen einzuräumen, vielmehr hat im Wege der Abwägung eine Prüfung zu erfolgen, ob sachgerechte, d. h. an den Planungsleitsätzen orientierte, und hinreichend gewichtige Gründe es gerechtfertigt erscheinen lassen, den einen Belang hinter den anderen zurücktreten zu lassen.

Für das Vorhaben spricht zunächst isoliert betrachtet, dass die Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahmen ein öffentlicher Belang mit sehr hohem Gewicht ist. Die Herstellung eines angemessenen Hochwasserschutzes für bebaute und rechtlich bebaubare Flächen dient zum einen den einfach- und untergesetzlichen Vorgaben. Zum anderen dient er auch dem Schutz der Grundrechtspositionen der Bevölkerung, insbesondere dem Schutz von Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) sowie von Eigentum und Besitz (Art. 14 Abs. 1 GG). Dem Staat kommt nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG für die körperliche Unversehrtheit ein Schutzauftrag zu. Der Schutz vor Überflutungen stellt daher ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung dar. Schließlich dient das Vorhaben auch der Vermeidung von Umweltschäden und damit der Erfüllung des in der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG enthaltenen Auftrags zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Diese Wertigkeiten müssen bei den jeweils im Einzelnen vorzunehmenden Abwägungen stets berücksichtigt werden.

Insgesamt ist das Landratsamt Dachau nach Abwägung aller in Frage kommenden öffentlichen und privaten Belange der Auffassung, dass das Vorhaben gemessen an den Zielen des Hochwasserschutzes und angesichts der überwiegenden öffentlichen Belange unverzichtbar und damit zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist.

Das Landratsamt Dachau hat dem Antrag des Vorhabensträgers unter Maßgabe der Inhalts- und Nebenbestimmungen entsprochen. Vor Erlass der Entscheidung hat das Landratsamt Dachau den Sachverhalt ermittelt und tatsächlich sowie rechtlich beurteilt. Das Landratsamt Dachau hat insbesondere geprüft, ob Planungs- bzw. Vorhabensalternativen in Betracht kommen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass dies nicht der Fall ist. Der Prüfung wurden die vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen und die Hinweise aus den Erörterungsterminen zugrunde gelegt. Der Vorhabensträger hat ausführlich und nachvollziehbar dargestellt, dass das vorliegende zur Planfeststellung beantragte Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes beiträgt und vor Ort die Hochwassergefahr durch das Vorhaben nicht erhöht wird. Bei der Prüfung der Varianten ist danach zu fragen, ob sich mit der in den Blick genommenen Variante das Planungsziel trotz gegebenenfalls hinnehmbarer Abstriche erreichen lässt. Im Rahmen der Alternativenprüfung besteht keine Verpflichtung, alle denkbaren Möglichkeiten einer gleich intensiven Prüfung zu unterziehen. Vielmehr können auf einer ersten Stufe Planungsalternativen, die nach einer Grobanalyse nicht in Betracht kommen, von der weiteren Detailprüfung ausscheiden. Die Null-Variante kann generell nicht als echte Planungsalternative angesehen werden, weil mit ihr die Ziele der Planung gerade nicht erreicht werden. Das Landratsamt Dachau hat die echten Vorhabensalternativen vergleichend geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die planfestgestellte Maßnahme die verträglichste und am besten geeignete Variante ist.

In dem folgenden Abwägungsprozess wurden alle von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange bewertet und soweit möglich durch Vorgaben in Einklang gebracht. Belange, die mit der Hochwasserschutzmaßnahme nicht in Einklang zu bringen und erheblich betroffen waren, mussten aufgrund der landesplanerischen und wasserwirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens im Rahmen der Abwägung zurückstehen. Bei der Abwägung hat sich gezeigt, dass durch das Vorhaben öffentliche Belange berührt werden. Durch die getroffenen Vorgaben konnten die Beeinträchtigungen vermieden, vermindert oder kompensiert werden.

Sofern trotz der verfügten Schutzauflagen noch Beeinträchtigungen verbleiben, sind diese nicht unzumutbar und müssen im Hinblick auf das begründete öffentliche Interesse an dem Vorhaben zurücktreten. Weder einzelne öffentliche Belange noch eine Gesamtschau der Beeinträchtigungen lässt diese als so gewichtig erscheinen, dass insgesamt von einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgegangen werden kann.

Aufgrund der umfangreichen und ausreichenden Untersuchungen des Landratsamtes Dachau steht ebenso zu seiner Überzeugung fest, dass die Eingriffe in die Individualinteressen bei einer Gesamtbewertung als nicht so gewichtig anzusehen sind, dass das Vorhaben nicht zugelassen werden könnte. Die durch das Vorhaben bewirkten Beeinträchtigungen entgegenstehender Belange werden im Rahmen des planerischen Ermessens und unter Beachtung fachgesetzlicher Bestimmungen vermieden, minimiert, kompensiert oder abgegolten. Sofern trotz der verfügten Schutzauflagen noch Beeinträchtigungen verbleiben, sind diese nicht unzumutbar und müssen im Hinblick auf das begründete öffentliche Interesse an dem Vorhaben zurücktreten. Auch die Gesamtschau der privaten Beeinträchtigungen lässt kein anderes Ergebnis zu.

Bewertet man alle für und wider das Vorhaben stehende Belange, besteht nach Ansicht des Landratsamtes Dachau kein Zweifel, dass der Hochwasserschutz sehr hoch zu gewichten ist. Er dient dem Schutz für Leib und Leben zahlreicher Menschen. Demgegenüber haben die Belange, die durch das Vorhaben negativ berührt sind, zurückzustehen. An dem Ergebnis ändert sich auch nichts, wenn man die betroffenen Belange gemeinsam betrachtet und mit dem Hochwasserschutz abwägt. Der Schutz von Leib und Leben als überragendes Schutzgut und der Schutz materieller Werte sind ausreichend, um das beantragte Vorhaben zu rechtfertigen. Gerade die spektakulären Hochwässer der vergangenen Jahre haben gezeigt, in welcher enormen Höhe solche Naturereignisse geeignet sind, Schäden an Privateigentum hervorzurufen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange, untereinander und miteinander hat ergeben, dass bei dem Vorhaben der Ausgleich zwischen den betroffenen Belangen entsprechend deren objektiver Wichtigkeit erfolgt ist, und damit das Ergebnis insgesamt dem Gebot der Verhältnismäßigkeit gerecht wird.

D. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

Eine Anfechtungsklage hat daher gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Das Landratsamt Dachau kann die sofortige Vollziehung anordnen, wenn hieran ein öffentliches Interesse oder ein überwiegendes Interesse eines Beteiligten besteht. Dabei müssen alle im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen unter Berücksichtigung der Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung und der Möglichkeit und Unmöglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelungen und ihrer Folgen gegenseitig abgewogen werden. Bei der Abgrenzung und Abwägung der zu berücksichtigen Interessen und deren Gewichtung ist auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Ergänzend zu der folgenden einzelfallgerechten Begründung für die überwiegenden Interessen wird auf die bisherigen Ausführungen, insbesondere auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung und zur Abwägung verwiesen.

Würde der Sofortvollzug nicht angeordnet werden, würde der im Falle der Klageerhebung gemäß § 80 Abs. 1 VwGO eintretende Suspensiveffekt dazu führen, dass sich die Realisierung des Vorhabens zum wirksamen Schutz vor Hochwässern, die angesichts der in den vergangenen Jahren eingetretenen immensen Hochwasserschäden dringend erforderlich ist, auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste. Durch die Anordnung des Sofortvollzuges kann die Erfüllung der Hochwasserschutzmaßnahmen weiterhin vollzogen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist geeignet, die zügige Herstellung einer ausreichenden Hochwassersicherheit zu erreichen. Nur auf Grundlage eines vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses ist das Wasserwirtschaftsamt München in der Lage, die weiteren zur Herstellung einer ausreichenden Hochwassersicherheit notwendigen Schritte – Detailplanung zur Ausführung, Durchführung der Verhandlungen zum Erwerb des notwendigen Grundes, Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten sowie die tatsächliche Durchführung der Bauarbeiten – zu beginnen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist erforderlich, da mildere und dabei gleich wirksame Mittel an Hochwasserschutzmaßnahmen während der Klagedauer nicht gegeben sind.

Selbst ein sofortiger Eingriff und Maßnahmen von Feuerwehr und Technischem Hilfswerk können die Schäden lediglich begrenzen, nicht aber abwenden. Die Errichtung des Hochwasserschutzes Günding ist die einzige technisch realisierbare, wirtschaftlich vertretbare und dabei effektive Möglichkeit, die Ortschaft Günding vor einem hundertjährigen Hochwasser zu schützen.

Schließlich ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung angemessen. Das Vorhaben dient der Herstellung eines ausreichenden Hochwasserschutzes für die in Günding gelegenen bebauten Gebiete mit großem materiellem Schadenspotential. Derzeit können im betroffenen Bereich nur Hochwässer bis zu einem HQ 10 schadlos abgeführt werden. Das Hochwasser von 2013 mit seinen verheerenden Schäden hat deutlich gemacht, welche Gefahren und Risiken für Leib und Leben von solchen Niederschlags- und Abflussereignissen ausgehen. Aufgrund der Klimaänderung wird eine Häufung von Hochwasserereignissen prognostiziert, wobei längerfristig aber nicht vorhergesagt werden kann, wann das nächste Hochwasser stattfinden wird. Die Herstellung eines ausreichenden Hochwasserschutzes ist daher als dringlich anzusehen.

Der in Folge von Hochwasserereignissen bedrohte Bereich umfasst große Teile der Ortschaft Günding. Im Falle einer suspendierenden Klage würde ein in diesem Zeitraum ablaufendes größeres Hochwasserereignis aller Voraussicht nach mit erheblichen Gefahren für Gesundheit, Leben und Eigentum der Bewohner einhergehen. Ebenso wären erhebliche Umweltschäden zu erwarten. Eine derartige Situation ist für die gefährdeten Bürger und Bewohner im Risikobereich nicht zu dulden. Angesichts dieser Gefahrensituation erscheint die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit im überwiegenden öffentlichen Interesse aufgrund der besonderen Dringlichkeit der erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen geboten. Berücksichtigt man, dass weder öffentliche noch private Belange durch das Vorhaben in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden, überwiegt das dargelegte öffentliche Interesse an einer baldigen Realisierung des Vorhabens. Denn der beantragte Hochwasserschutz dient dem Schutz der Bevölkerung vor Gefahren für ihr Leben und ihre Gesundheit (vgl. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG). Zudem werden erhebliche Schäden an der Bausubstanz und an öffentlichen, gewerblichen und privaten Einrichtungen (vgl. Art. 14 Abs. 1 GG) sowie erhebliche Umweltschäden (etwa durch auslaufendes Heizöl in überfluteten Kellern und Lagerräumen) verhindert (vgl. Art. 20a GG). Überdies ist zu beachten, dass nach derzeitigem Stand keine Eingriffe in das private Grundeigentum erforderlich sind, weshalb keine absolut irreparablen Schäden bzw. irreversible Maßnahmen zu befürchten sind.

Insoweit kann auch auf die entsprechende Anwendbarkeit des Art. 77 S. 2 BayVwVfG, d. h. die Möglichkeit einer Rückgängigmachung der getroffenen Regelungen, hingewiesen werden. Sollte das Gericht den Planfeststellungsbeschluss aufheben, nachdem dessen Sofortvollzug angeordnet und daraufhin mit der Durchführung des Vorhabens begonnen worden ist (vgl. Steinberg/Berg/Wickel, Fachplanung, 3. Aufl. 2000, § 6, Rn. 134), sind dem Träger des Vorhabens die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder geeignete andere Maßnahmen aufzuerlegen, soweit dies zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich ist. Das Landratsamt Dachau ist bei der Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht. Das Vorhaben dient insgesamt dem Schutz von herausragenden verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern. Der Vorhabensträger kommt mit der Durchführung des Vorhabens neben seiner wasserrechtlichen Ausbaupflicht aus Art. 39 Nrn. 1 und 2 BayWG i.V.m. Art. 22 BayWG und § 67 Abs. 2 WHG auch seinen insoweit den jeweiligen Grundrechten (Art. 2 Abs. 2 S. 1 und 14 Abs. 1 GG) immanenten Schutzpflichten sowie den ihm obliegenden Verpflichtungen aus der Staatszielbestimmung Umweltschutz (Art. 20a GG) nach. Im Hinblick auf die Hochrangigkeit der zu schützenden Rechtsgüter einerseits und die latent bestehende erhöhte Hochwassergefahr in Günding andererseits ist das für den sofortigen Vollzug sprechende öffentliche Interesse höher zu bewerten als die widerstreitenden Interessen der durch die Errichtung und den Betrieb des Hochwasserschutzes nachteilig Betroffenen.

E. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 S. 1, Art. 2 Abs. 1 S. 1 HS. 1 und Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 KG.

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Email ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gezeichnet

Dr. Holland
Oberregierungsrat